DIEDERICH

DAS DEKRET DES BISCHOFS BURCHARD VON WORMS

I.M.S.

Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms.

Beiträge zur Geschichte seiner Quellen.

I. Teil.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der theol. Doktorwürde

der

Hochwürd. katholisch-theologischen Fakultät

der

Königl. Universität zu Breslau

vorgelegt und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Eduard Diederich

Pfarrer in Pombsen Kr. Jauer.

Jauer 1908.

Oskar Hellmann.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

MAR 15 1933

5729

Von der katholisch-theologischen Fakultät genehmigt auf Antrag des Referenten Herrn Prälat Prof. Dr. Laemmer.

J. Pohle, z. Z. Dekan.

Sr. Eminenz

dem Hochwürdigſten Herrn Georg Kardinal Kopp

Fürſtbiſchof von Breslau

Ritter höchſter Orden

in ehrerbietigſter Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . . Seite 7
A. Die Quellen des Dekrets im allgemeinen . . . . . „ 14
B. Die Quellen des Dekrets im einzelnen.
§ 1. Die pseudo-isidorische Sammlung . . . . . „ 16
§ 2. Die Dionysio-Hadriana . . . . . „ 25
§ 3. Die Sammlung des Regino und die collectio Anselmo dedicata . . . . . „ 29
§ 4. Die irische Canonensammlung . . . . . „ 32
§ 5. Die Schriften des Papstes Gregor I . . . . „ 35
§ 6. Die Konzilien . . . . . „ 39
§ 7. Die Kapitularien und die Sammlungen des Benedikt Levita, Haito und Ansegisus . . . . . „ 41
§ 8. Die Schriften der Väter . . . . . „ 43
§ 9. Die capitula der Bischöfe . . . . . „ 45
§ 10. Die Bußbücher . . . . . „ 46
§ 11. Die Epitome Julians und einige andere römische Rechtsquellen . . . . . „ 49
§ 12. Stellen der hl. Schrift . . . . . „ 51
§ 13. Resultat . . . . . „ 51
C. Kritische Bemerkungen:
§ 1. Zu den Inskriptionen des Dekrets . . . . . „ 53
§ 2. Zu den Textveränderungen im Dekret . . . „ 58
§ 3. Zu dem 19. Buch oder dem Corrector . . . „ 60

BQV
149
.B8D5

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dasdekretdesbisc00died

Einleitung.

In der Reihe der hervorragenden Bischöfe, welche zur Zeit der sächsischen Kaiser die Kirche in Deutschland zierten, ist einer der bedeutendsten Burchard I. von Worms[1]). Er wurde geboren um das Jahr 965 aus einem angesehenen[2]) und wohlhabenden[3]) hessischen Geschlechte, dem Hause der Grafen von Reichenbach-Ziegenhain[4]). Nach der Lage seiner Erbgüter[5]) zu schließen, ist sein Geburtsort zwischen dem heutigen Cassel[6]) und dem oberhessischen Städtchen Frankenberg a./Edder zu suchen. Von seinen Geschwistern kennen wir nur zwei, seinen etwas älteren Bruder Franco[7]), seinen nachmaligen Vorgänger auf dem Bischofsstuhle zu

---

[1]) Vita Burchardi verfaßt von einem Anonymus. Als den Verfasser der Vita möchte H. Grosch: Burchard I. Bischof zu Worms, Jena 1890 Seite 1, 2 den Diakonus Immo, später Bischof von Arezzo, ansehen. Demgegenüber meint H. Boos: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III. Teil, Berlin 1893, Einleitung XXVI, XXVII, möglicherweise sei sie von Ebbo, Domscholastikus in Worms, verfaßt. Gewidmet war sie dem Bischof „Walter von Speier". H. Boos: Geschichte der rheinischen Städtekultur II. Aufl. I. Teil, Berlin 1892 Seite 236. Abgedruckt ist die Vita Burchardi in: Migne: Patrologiae cursus completus ser. lat. tom. CXL Parisiis 1880 pag. 507—535. H. Boos: Quellen zur Geschichte . . . . 99—126. Vergl. ferner: A. M. Koeniger: Burchard von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. München 1905.

[2]) Sein Geschlecht schenkte Worms hintereinander mehrere Bischöfe: Hanno 950—978, Hildebold 979—998, Franco 998—999 (Grosch: a. a. O. 6). Über die Regierungszeit: Gams, series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873 pag. 323.

[3]) Vita c. 2: Praedia et mancipia multa, quae vel traditione parentum vel donativo regio acquisierat.

[4]) Boos: Geschichte . . . 237.

[5]) Boos: a. a. O. 237: bei Frankenberg a./Edder i. Oberhessen.

[6]) Grosch: a. a. O. 5.

[7]) Vita c. 3.

Worms, und seine jüngere Schwester Mathilde[1]), welche anfangs bei ihm lebte, die er aber später zur Äbtissin des außerhalb der Mauern Worms bestehenden Frauenklosters[2]) machte. Zwischen den Zeilen der Vita kann man es lesen, in welch herzlicher Liebe die Geschwister zeitlebens zu einander gestanden haben. — Seine erste Erziehung erhielt er in Coblenz[3]) und zwar in dem dortigen Benediktinerkloster St. Florin[4]). Dann studierte er, wahrscheinlich nach Absolvierung der Klosterschule, an verschiedenen Orten[5]). Von großem Vorteil für den Abschluß seiner Studien war es, daß er in Olbert von Lobbes[6]) (Laubach) im Lütticher Sprengel einen ausgezeichneten Lehrer fand. Seine feine Bildung, seine Sittenreinheit und sein männlicher Ernst machten ihn überall beliebt. Selbst König Otto III. bezeugte ihm seine Gunst, indem er ihm am 27. September 994 eine Hufe in Viermünden und zwei Hörige nebst ihren Familien[7]) schenkte und ihn durch Verleihung des Titels eines Hofkaplans[8]) ehrte. Auch beim Erzbischof Willigis von Mainz fand er die beste Aufnahme. Das Vorbild dieses ausgezeichneten Mannes scheint für seine Gesinnung sowohl wie für seine Lebensanschauung bestimmend gewesen zu sein. Von Willigis wurde er zum Diakon geweiht und zum Probst von St. Victor ernannt, der Lieblingsstiftung[9]) des Erzbischofs, welche außerhalb Mainz auf einem Hügel sich befand. In seiner Eigenschaft als Propst von St. Victor war es ihm zum erstenmale vergönnt, sich selbstständig zu betätigen. Im Einverständnis mit dem Erzbischofe errichtete er an Stelle der Kapelle ein Stift und versah das neue

---

[1]) Vita c. 12.

[2]) Boos: Geschichte . . . 279: Es lag im Süden der Stadt und war der Jungfrau Maria geweiht.

[3]) Vita c. 1.

[4]) H. Boos: Geschichte . . . 237.

[5]) Vita c. 1.

[6]) Boos: Geschichte . . . 237.

[7]) Boos: a. a. O. . . . 237. Böhmer Joh. Friedr.: Regesta chronologica-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum. Frankfurt a. M. 1831, S. 39: Otto III. schenkt dem Kleriker Burchard, nachher Bischof von Worms, einen mansus zu Fiermenne im Hessengau.

[8]) Grosch: a. a. O. 9.

[9]) Grosch: a. a. O. 9.

Kloster mit reichlichen Zuwendungen aus eigenen Mitteln[1]). Nach solcher Probe bewährter Kraft und guten Willens erhob ihn Willigis zu der Vertrauensstellung eines „Magister suae camerae ac civitatis primas“[2]). Der Kämmerer war das Haupt der Stadt und der Vertreter des Bischofs in seinen Beziehungen zu der Stadt[3]). In dieser überaus angesehenen Stellung lernte Burchard auch den Gang der weltlichen Geschäfte kennen. Getragen von dem Vertrauen seines Bischofs und ausgezeichnet durch die Gunstbezeugungen seines Königs wurde Burchard nach dem Tode seines Bruders Franco, der als Bischof von Worms im Jahre 999 in Rom verstorben war, und nach der kurzen Regierungszeit der Bischöfe Erpho[4]) und Razo[5]) vom Kaiser Otto III zu Kirchberg im Jahre 1000 zum Bischof von Worms ernannt[6]) und einige Tage später von Willigis zu Heiligenstadt im Beisein Ottos zum Bischof geweiht[7]).

In Burchard erhielt Worms einen Bischof, dem der Ruf großer Frömmigkeit vorausging. Sein Biograph[8]) schildert ihn mit Vorliebe als Aszeten. „Er fastete häufig, gab reichlich Almosen, verbrachte oft ganze Nächte im Gebete. War er nicht durch Krankheit geschwächt, oder zwang die dringende Notwendigkeit ihn nicht zu andern Speisen, so aß er nur Brot, Kraut und Äpfel. Oft glaubte man, er trinke Wein und doch war es nur Wasser, womit er sich erfrischte. Vielfach ging er um die dritte und vierte Nachtwache mit einem Vertrauten, dem er strengste Geheimhaltung geboten hatte, schweigend durch die Straßen der Stadt, durchspähte alle Ecken und Winkel, und wo immer er Arme und Kranke fand,

---

[1]) Vita c. 2. Praedia et mancipia multa . . . huic ecclesiae in propium contulerat.

[2]) Vita c 2.

[3]) Boos: Geschichte . . . 238.

[4]) Erpho regierte 3 Tage.

[5]) Razo regierte 14 Tage.

[6]) Grosch: a. a. O. 11. Seine Wahl fiel wenige Tage nach dem 6. April 1000. Vita c. 3, 4, 5 erzählt die eigentümlichen Umstände bei seiner Bischofswahl.

[7]) Chronicon Wormatiense pag. 43, (in Reliquiae Msc. omnis aevi diplom. Francofurti et Lipsiae 1720 ed. Ludewig) hält ihn für den 16ten Bischof von Worms. Boos: Quellen . . . 657 für den 19ten. Gams l. c. pag. 323 für den 21ten.

([8] Vita c. 20.

teilte er unter sie reichliches Almosen. Täglich schloß er sich vor Tagesgrauen in sein Oratorium und verweilte dort bis zur ersten Stunde des Tages . . . Er versäumte es nie, täglich sowohl für die Abgestorbenen als auch für die Lebenden das hl. Meßopfer darzubringen. Die Armen liebten ihn wie einen Vater und kamen oft von ferne zu ihm, und keinen von ihnen entließ er ohne irgend eine Gabe." Bei seinem Tode fand man, wie sein Biograph erzählt[1]), in seinem Handschuh nur noch drei Denare; alles übrige Geld hatte er bereits unter die Armen verteilt. Als seine Schwester Mathilde nach seinem Tode ein Kästchen öffnete, zu welchem er auf seinem Sterbebette ihr die Schlüssel anvertraut hatte, fand sie darin ein ganz abgenütztes Cilicium.

Burchard war aber nicht nur ein frommer Mann, er war auch ein Mann der Tat, der die weltlichen wie die geistlichen Interessen seiner Diözese in gleich ausgezeichneter Weise leitete. Bei seinem Amtsantritt fand er seine Bischofsstadt halb in Trümmern liegen. Die Mauern waren zerfallen und die Wälle eingerutscht. Gesindel aller Art und Rudel hungriger Wölfe trieben ihr Unwesen zwischen den Hofstätten. Da war es denn kein Wunder, daß die Bürger die Stadt verließen und außerhalb sich Häuser und Wohnungen errichteten. Hier schaffte Burchard Wandel; und dank seiner Energie und Eigenart, alles was er angriff, in methodischer Art zu betreiben, war der Aufbau der Stadt binnen fünf Jahren soweit wiederhergestellt, daß die Bürger wieder zurückkehren konnten. Ein Übelstand machte ihm freilich noch viel Sorgen. Herzog Otto hatte in der Stadt eine Stammburg. In dieser Burg fanden Räuber und Diebe und alle, welche dem Bischof feindlich gesinnt waren, eine sichere Zufluchtstätte. Für die Schaffung friedlicher Verhältnisse im Innern der Stadt war es deshalb von der größten Wichtigkeit, daß auf die Vermittlungsvorschläge Heinrichs II. hin Herzog Otto seine Stammburg mit all seinem Besitz an Burchard tauschweise[2]) abtrat. Alsbald ließ Burchard die „domus belligera"

[1]) Vita c. 23.

[2]) Boos: Geschichte . . . 249: Otto gab an Burchard die Stammburg mit allem Zubehör und allen Hörigen, ausgenommen 3 Ministerialen und ihren Familien. Dafür gab ihm Heinrich II. den königlichen Hof in Bruchsal und einige andere Güter; Burchard eine Geldsumme. Böhmer: a. a. O. 47. Vita c. 9.

bis auf die Fundamente abbrechen und aus deren Gestein und Balken eine Kirche zu Ehren des Apostelfürsten Paulus errichten mit der Widmung: „ob libertatem civitatis“[1]). Für die Weiterentwicklung seiner Bischofsstadt und seines Bistums war das jeweilige gute Einvernehmen Burchards mit den Herrschern des Reiches von großem Vorteil. Er hielt stets treu zu den Königen, die während seiner Amtsdauer in Deutschland die Zügel der Regierung in den Händen hatten. Unter Otto III. und später noch einmal (1013) machte er den Römerzug mit. Heinrich II. gab er seine Stimme und war in dessen Sinne in den Bamberger Bistumsangelegenheiten tätig; und zu Konrad II. stand er als dessen Lehrer und Beschützer[2]) in einem besonders innigen Verhältnis. Diese weltliche Tätigkeit Burchards fand einen markanten Abschluß in seinem Hofrecht[3]). Dies erste Denkmal[4]) territorialer Gesetzgebung sollte die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit in seinem Stiftsgebiet beseitigen, es sollte die Schwachen schützen und gleiches Recht schaffen für Arm und Reich.

Alle diese Sorgen für die weltlichen Geschäfte nahmen seine Zeit und Kraft sehr in Anspruch. Er selbst beklagt sich de gravibus saecularium rerum curis[5]). Trotz alledem verabsäumte er aber keineswegs die Wahrnehmung der geistlichen Interessen seiner Stadt und seines Bistums. Er betrieb es mit Eifer, seine alte Bischofsstadt, die er einst in heilloser Verödung vorgefunden hatte, wieder zu einem würdigen Bischofssitze umzugestalten, sie zum Mittelpunkte[6]) der Diözese zu machen und zum obersten Kontrollhof[7]) für das ganze Bistum. Zur Erreichung dieses Zieles ließ er Kirchen, die ihm zu klein schienen, wie St. Peter[8]), oder die alt und verfallen waren, wie St. Martin[9]) abbrechen

---

[1]) Vita c. 9.

[2]) Vita c. 7. Königer: a. a. O. 2.

[3]) Gengler: Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859.

[4]) Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III Leipzig 1906 S. 438.

[5]) Prolog zum Dekret. (Migne: l. c. 140, pag. 539).

[6]) Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum. Leipzig 1859 S. 129.

[7]) Nitzsch: a. a. O. 129.

[8]) Vita c. 11.

[9]) Vita c. 20, blieb unvollendet.

und durch einen Neubau von größerer Schönheit und stattlichem Umfang ersetzen. Die Kirche ad St. Andream[1]), die außerhalb der Stadtmauer lag, ließ er in das Innere der Stadt verlegen. Zwecks intensiverer Ausübung der Seelsorge ließ er dann die ganze Stadt in vier Pfarrbezirke[2]) einteilen und drang auf Zucht unter den Regularen, ebenso wie unter dem hohen und niedern Weltklerus[3]). Auch diese zur Förderung der geistlichen Interessen seiner Diözese unternommenen Reformarbeiten wurden gekrönt von einem Werke „das seine Bestrebungen unterstützen und die kirchliche Ordnung fernerhin aufrecht erhalten sollte."[4]) Er selbst berichtet[5]), daß er das Werk in 20 Bücher eingeteilt habe (viginti libris distinxi . .) und gibt als Grund für die Abfassung desselben[6]) an die Verworrenheit der canones und der Bußsatzungen, sowie die Unwissenheit der Geistlichen seiner Diözese. Die Erreichung des Doppelzweckes, eine gründliche Redaktion der canones und vor allem der vielfach sich widersprechenden Bußbestimmungen vorzunehmen, sowie ein in jeder Hinsicht ausreichendes Handbuch für seinen Klerus zu schaffen, mag ihm trotz Mitwirkung von anderer Seite[7]) viel Mühe gekostet haben, zumal er nicht mechanisch abschrieb, sondern die gesammelten canones auch bearbeitete, indem er bei Vergleichung der einzelnen Satzungen des öftern mißverständliche Bestimmungen teils durch eine klarere Wortfassung erläuterte, teils durch zeit- und ortsübliche Angaben ersetzte, Fehlendes nachtrug und vieles, was seinem Zwecke nicht entsprach, fortließ oder aber manches, was er für nützlich erachtete, hinzusetzte. Wenn man bedenkt, wie oft sich diese Tätigkeit wiederholen mußte bei der großen Anzahl der gesammelten canones — es sind im

---

[1]) Vita c. 16.

[2]) Boos: Geschichte . . 282.

[3]) Koeniger a. a. O. 3.

[4]) Koeniger a. a. O. 3.

[5]) Prolog zum Dekret. Migne l. c. 539.

[6]) Ausgaben: Paris 1499, Cöln 1548, Paris 1549, 1880.

[7]) Seine Mitarbeiter waren: Dompropst Brunicho von Worms — Walther, Bischof von Speier — Olbert, Mönch von Lobbes (Boos: Geschichte . . . 260).

ganzen 1785[1]) — so erscheint seine Klage darüber, daß die Abfassung des Dekrets[2]) ihm viel Arbeit verursacht und gar oft die Nachtruhe[3]) ihm gekostet habe, als keineswegs übertrieben. Das in seinem Dekret[4]) zusammengetragene Material ist so mannigfach und weit verzweigt, daß man selbst heute noch nicht alle Quellen kennt, aus welchen er geschöpft hat, ein Umstand, der zum teil auch in den falschen Inskriptionen einzelner canones seinen Grund hat. Bislang ist es deshalb nur gelungen, einen Teil der canones quellenweise nachzuweisen. Einen Beitrag in dieser Hinsicht zu liefern und die Erforschung der Quellen des Dekrets um ein kleines Stück weiterzubringen, soll deshalb die Aufgabe vorliegender Arbeit sein.

---

[1]) Maßen: Zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter (in: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft V. Bd.) München 1863 gibt die Zahl der Kapitel mit 1738 an. Theiner: Disquisitiones criticae, Romae 1836 mit 1779.

[2]) Grosch: a. a. O. 55. Zeit der Abfassung 1012—1023.

[3]) Prolog, Migne l. c. 539.

[4]) Gegenüber der Ansicht Groschs: a. a. O. 54, es seien heute wohl keine Handschriften mehr von Bs. Dekret vorhanden, führt Koeniger a. a. O. 6^2 mehrere derselben auf.

A.

Die Quellen des Dekrets im allgemeinen.

Eingangs seines Werkes gibt Burchard selbst die Quellen an, aus welchen er als dem „amplissimo orbe“[1]) die einzelnen canones seines Dekrets zusammengetragen habe. Abgesehen davon, daß eine ganze Anzahl von Quellen in dieser Angabe fehlt, weist die Zusammenstellung auch insofern eine Ungenauigkeit auf, als Burchard vielfach seine canones nicht unmittelbar aus den von ihm angegebenen Originalien, welche ihm freilich, abgesehen von den meisten Väterschriften, fast alle vorgelegen haben, sondern erst mittelbar durch Zwischensammlungen in sein Dekret herübergenommen hat. Welches sind nun die wirklichen Quellen, aus welchen er geschöpft hat? Dank dem Bestreben jüngster Zeit, auf die Quellen der einzelnen Sammlungen zurückzugehen, ist es bereits gelungen, einen großen Teil der canones auch des Burchardschen Dekrets quellenmäßig nachzuweisen. Vor allem gebührt Baluzius[2]) das Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß Burchard die Sammlung Reginos stark benutzt hat. In der Vorrede zu seiner Regino-Ausgabe schätzt er die von Burchard diesem Werke entlehnten Kapitel auf 670. Theiner[3]) hat den Nachweis geliefert, daß die collectio Anselmo dedicata eine zweite wichtige Quelle für Burchard gewesen ist. Richter[4]) hat in zwei synoptischen Tabellen die einzelnen Stücke zusammengestellt, die bei Burchard einerseits und bei Regino und der collectio Anselmo dedicata andererseits übereinstimmen.

---

[1]) Ex canonibus, qui corpus canonum vocantur . . . . . Ex Poenitentiali Bedae (Migne l. c. 940.)

[2]) Baluzius: Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de ecclesiasticis disciplinis. Viennae 1765.

[3]) Theiner: l. c. Romae 1863.

[4]) Richter: Beiträge zur Kenntnis der Quellen des kanonischen Rechts. Leipzig 1834.

David Blondel[1]) hat mehrere Stellen zusammengetragen, welche Burchard dem Pseudo-Isidor entlehnt hat. Wasserschleben[2]) hat sich, um die Worte Maßens anzuführen, Verdienste erworben für den genauen Nachweis des Verhältnisses zwischen Burchard und Regino. Maßen[3]) hat in einem Nachtrage bewiesen, daß Burchard aus der Dionysio-Hadriana, aus den Pseudo-Isidorischen Dekretalen und Concilien, sowie aus dem Registrum Gregors des Großen geschöpft hat. Hauck[4]) hat einige canones fränkischer und deutscher Concilien nachgewiesen. Schließlich hat Koeniger[5]) noch einige Beiträge geliefert, welche über die einzelnen Fußnoten seiner Schrift zerstreut sind. Trotz dieser Vorarbeiten sind die Quellen einer großen Anzahl von canones des Dekrets bislang unbekannt geblieben. Soweit dieselben bei Abfassung vorliegender Arbeit eruiert werden konnten, sollen sie hier verzeichnet werden. Danach hat Burchard unmittelbar benutzt:

1. Die pseudo-isidorische Sammlung.
2. Die Dionysio-Hadriana.
3. Die Sammlung des Regino.
4. Die Collectio Anselmo dedicata.
5. Die Irische Canonensammlung.
6. Die Schriften des Papstes Gregor I.
7. Fränkische, deutsche und römische Concilien.
8. Einige päpstliche Schriften.
9. Capitularien und die Sammlungen des Benedikt Levita, Haito und Ansegisus.
10. Die Schriften einiger Väter.
11. Die Capitula und Schriften einiger Bischöfe.
12. Mehrere Bußbücher.
13. Die Epitome Juliani und einige andere römische Rechtsquellen.
14. Die hl. Schrift.

---

[1]) Blondel: Prolegomena Isidori et Turriani vapulantium. Migne l. c. 494.

[2]) Wasserschleben: Ausgabe von Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lipsiae 1840.

[3]) Maßen: Zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im M. A. München 1863.

[4]) Hauck: Berichte der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig 1893—94.

[5]) Koeniger: a. a. O. München 1905.

B.

Die Quellen im einzelnen.

§ 1.

Die pseudo-isidorische Sammlung.

In der notitia historica et litteraria (Ouden, scr, ecc. II, 525), welche in der Migneschen Ausgabe pag. 491 sq. dem Dekrete voransteht, wird darauf hingewiesen, daß David Blondel im 18. Kapitel seiner Prolegomena Pseudo-Isidori et Turriani vapulantium viele Stücke gesammelt habe, welche von Burchard der Pseudo-Isidorischen Sammlung entnommen seien. Es werden dann die einzelnen entlehnten Kapitel angegeben. Auf diese Zusammenstellung nimmt in jüngster Zeit noch Schmitz[1]) Bezug, indem er schreibt: „die pseudo-isidorischen Stellen des decretum Burchardi hat Blondel zusammengestellt". Diese Blondelsche Zusammenstellung der pseudo-isidorischen Stücke des Dekrets hat nun aber ihre großen Mängel. Vor allem ist sie deshalb zu beanstanden, weil Blondel sämtliche von ihm bei Burchard vorgefundenen pseudo-isidorischen Stellen als der pseudo-isidorischen Sammlung entnommen ansieht. Diese Annahme ist irrig. Viele pseudo-isidorischen Stücke sind vielmehr mittelbar aus den Zwischensammlungen des Regino und der collectio Anselmo dedicata in das decretum Burchards herübergenommen. Im einzelnen läßt sich freilich die Unrichtigkeit der Blondelschen Ansicht nicht feststellen, da es bei seiner eigentümlichen Zitierweise[2]) nicht möglich ist, überall seinen Spuren nachzugehen. Doch erhellt dies zur Genüge aus der Vergleichung der in der synoptischen Tabelle von Richter[3]) angeführten Stellen mit seinen pseudo-isidorischen Stücken, ganz besonders aber aus folgendem: Burchard zitierte näm-

[1]) Schmitz: Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. Düsseldorf 1898 S. 384.

[2]) Blondel zitiert z. B. epistola II, liber III c. 216.

[3]) A. o. O. im Anhang. 55—75.

lich aus dem pseudo-isidorischen Briefe des Papstes Telesphorus nur eine einzige Stelle und zwar B. III. 63 (ex epist. Telesphori papae, cap. 6). Blondel behauptet nun, Burchard habe dieselbe der pseudo-isidorischen Sammlung entnommen. Diese Behauptung erweist sich aber als unrichtig. Denn der in jenem Zitate bei Pseudo-Isidor fehlende, bei Regino aber sich vorfindende und von Burchard in seinem Kapitel verwertete Satz: excepta nocte sancta nativitatis beweist, daß obiges Exzerpt nicht dem Pseudo-Isidor entnommen ist, sondern aus der Sammlung des Regino stammt. Zum mindesten geht aber daraus hervor, daß Burchard den canon mit dem Texte beider Sammlungen verglichen und ihn dann nach Regino vervollständigt hat.

Eine andere Ungenauigkeit enthält die Zusammenstellung auch in der Hinsicht, daß Blondel den zwar gefälschten, aber keineswegs pseudo-isidorischen Brief des Papstes Deusdedit (XVII. 44) für pseudo-isidorisch hält. Schließlich ist die Blondelsche Zusammenstellung der pseudo-isidorischen Stücke des Dekrets auch recht lückenhaft. Selbst bei den pseudo-isidorischen Briefen jener Päpste, die er eigens anführt, fehlt hin und wieder eine Stelle. So zitiert er:

1. vom Papst Evaristus fünf Stellen, es sind aber sechs: I. 76, I. 99, I. 134, I. 140, XI. 9. XIX. 77.
2. vom Papst Sixtus ein Stück, es sind aber zwei: I. 143, III. 215.
3. Vom Papst Urban drei Stellen, es sind aber vier: III. 3, III. 143, IV. 66, XI. 1.

Folgende Stücke der pseudo-isidorischen Sammlung hat Blondel aber gar nicht berücksichtigt: die Praefatio Pseudo-Isidori, die Konzilien, die capitula Angilramni und die Schreiben einiger Päpste. Bezüglich der zahlreichen Exzerpte aus den Konzilien und capitula Angilramni wird hiermit auf die später folgende Tabelle verwiesen. Es sollen hier nur die fehlenden Kapitel aus den Briefen weniger Päpste nachgetragen werden. Es sind folgende[1]):

1. Aus dem Schreiben des Papstes Marcellinus an die orientalischen Bischöfe.
   c. 3. (B. III. 139 „ex decr. Marcelli pap. c. 3.“)
   c. 4. (B. XV. 8 „ex decr. Adriani pap. c. 16.“)

[1]) Die Zitation geschieht nach der Ausgabe von Hinschius.

2. Aus den excerpta quaedam synodalibus gestis des Papstes Sylvester.
   c. 2. (B. I. 151 „ex decr. Sylvestri pap. c. 1“).
   c. 6. (B. III. 99 „ex epist. Eusebii pap. c. 51“).
3. Aus dem Schreiben des Papstes Leo an die Bischöfe Kampaniens.
   c. 2. (B. XIX. 159 „ex epist. Leonis pap. c. 2“).
4. Aus dem Schreiben des Papstes Gelasius de recipiendis vel non recipiendis libris.
   B. III. 220 „ex decr. ejusdem“ bis . . . subdenda.
   B. III. 221 „item ejusdem“ bis . . . Schluß.

Wenn nun Bondels Annahme, Burchard habe alle pseudoisidorischen Stellen seines Dekrets direkt der Originalsammlung Pseudo-Isidors entlehnt, sich als nicht richtig erwiesen hat, so verfällt Richter in das andere Extrem, indem er nach dem Vorgange von Baluzius und Theiner in seiner synoptischen Tabelle[1]) alle pseudo-idorischen Stücke des Dekrets als aus der Sammlung des Regino und der collectio Anselmo dedicata entlehnt zusammenstellt. Schon Maaßen[2]) hat an den bei Burchard einerseits und bei Regino und in der coll. Ans. ded. andererseits gemeinsam sich vorfindenden pseudo-isidorischen Stücken und an den teils vollständigeren, teils richtigern oder andern gleichfalls richtigen Inskriptionen des Dekrets nachgewiesen, daß Burchard hierbei die pseudoisidorische Sammlung mindestens nicht unberücksichtigt gelassen hat. Er hat ferner an den Nachtragungen einzelner Nummer der canones, der Worte des Originals und der Inskriptionen gezeigt, daß Burchard selbst da, wo er seine pseudo-isidorischen Stellen aus jenen beiden Sammlungen genommen, nicht mechanisch, sondern unter Berücksichtigung des pseudo-isidorischen Textes kritisch zu Werke gegangen ist. Zur Bestätigung dieser Tatsache hat Hauck[3]) an dem canon B. VIII. 29 gezeigt, daß Burchard die erste Hälfte desselben aus Regino entlehnt, die zweite Hälfte dagegen aus der pseudoisidorischen Sammlung genommen hat. Die strikte Behauptung Richters, Burchard habe alle bei Regino und in der coll. Ans.

[1]) A. a. O. im Anhang 55—75.
[2]) Zur Geschichte . . . 197—199.
[3]) Hauck: Berichte . . . 72.

ded. sich vorfindenden pseudo-isidorischen Stücke einfach in sein Dekret herübergenommen, ist danach nicht haltbar. Burchard hat vielmehr eine ganze Anzahl von canones nach dem Texte Pseudo-Isidors sowohl als auch nach dem Texte der Reginonischen Sammlung und der coll. Ans. ded. einer oft weitgreifenden Redaktion unterworfen, um sie dann in dieser überarbeiteten Gestalt in sein Dekret aufzunehmen. Hierbei hat Burchard aber auch viele Stellen direkt aus Pseudo-Isidor excerpiert. Daß auch diese Annahme richtig ist, beweist die übergroße Zahl derjenigen pseudo-isidorischen Kapitel des Dekrets, die weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. vorkommen. Auch dies hat Maaßen[1]) gegenüber der zuversichtlichen Behauptung Richters, Burchard habe sein ganzes Dekret aus Regino und der coll. Ans. ded. ausgeschrieben, so zwar, daß diejenigen Kapitel des Dekrets, welche bei dem einen fehlten, mit leichter Mühe bei dem andern zu finden seien, nachgewiesen, indem er eine Anzahl von Stellen pseudo-isidorischer Dekretalen sowohl wie Konzilien nachtrug, welche in jenen beiden Sammlungen überhaupt nicht vorkommen. Allein dieser Nachtrag Maaßens ist nicht einmal erschöpfend. Aus folgenden Dekretalen, welche Maaßen vielleicht wegen der teilweise falschen Inskriptionen oder aber auch wegen ihrer Stellung inmitten der Kapitel übersehen haben mag, besitzt Burchard noch canones:

1. Aus dem ersten Schreiben des Papstes Clemens.
   c. 30. (B. I. 127 „ex eodem c. 30“).
   Aus dem zweiten Schreiben desselben:
   c. 45. (B. III. 216 „ex epist. Clementis pap c. 56“).
   Aus dem dritten Schreiben:
   c. 62. (B. IV. 15 „ex decr. Clementis cunctis fidelibus missis. c. 64“).
   c. 70. (B. III. 59 „ex decr. Clementis pap. c. 22“).
2. Aus dem dritten Schreiben des Papstes Anacletus:
   c. 35. (B. I. 152 „ex decr. Anacleti papae omnibus episcopis missis, c. 37“).
   c. 36. (B. I. 138 „ex epist. Eusebii pap. c. 20“).
   c. 39. (B. I. 136 „ex epist. Anacleti papae scripta omnibus Christi sacerdotibus c. 1“).

[1]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 192—196.

3. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Evariſtus.
   c. 4. (B. I. 76 „ex epist. Evaristi papae fratribus per Aegyptum directa c. 4.“)
4. Aus dem erſten Schreiben des Papſtes Alexander.
   c. 8. (B. I. 132 „ex decr. Alexandri pap. omnibus orthodoxis missis. c. 2“).
5. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Sixtus I.
   c. 4 (B. III. 214 „ex decr. Syxti pap. c. 49“).
6. Aus dem Schreiben des Papſtes Anicius.
   c. 1. (B. I. 28 „ex epist. Anicii pap. ecclesiis per Galliam constitutis directa“).
7. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Sother.
   c. 3. (B. III. 215 „ex decr. Sotheri pap. c. 45“).
8. Aus dem erſten Schreiben des Papſtes Calixtus.
   c. 3. (B. I. 135 „ex epist. Calixti pap. c. 1“).
   Aus dem zweiten Schreiben desſelben.
   c. 18. (B. XIX. 42 „ex epist Calixti papae“).
9. Aus dem erſten Schreiben des Papſtes Urban.
   c. 7. (B. XI. 1 „ex epist. Urbani papae“).
10. Aus dem erſten Schreiben des Papſtes Stephan.
    c. 2. (B. I. 173 „ex epist. Stephani papae ad Hilarium“).
11. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Sixtus II.
    c. 7. (B. I. 192 „ex decr. Sixti II fratribus per Hispaniam constitutis missis. c. 7“).
12. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Dionyſius.
    c. 3. (B. III. 43 „ex decr. Dionysii pap. c. 4“).
13. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Felix I.
    c. 11. (B. I. 51 „ex decr. Felicis pap. c. 11“).
14. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Marcellinus.
    c. 4. (B. XV. 8. ex decr. Adriani pap. c. 16“).
15. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Euſebius.
    c. 11. (B. I. 139 „ex decr. Gai pap. c. 7“).
16. Aus dem zweiten Schreiben des Papſtes Melchiades.
    c. 9. (B. III. 2 „ex decr. Melchiadis pap. c. 8“).

17. Aus dem Schreiben des Papſtes Silveſter.
    c. 2. (B. I. 151 „ex decr. Silvestri pap. c. 1“).
    c. 6. (B. III. 99. „ex epist. Eusebii pap. c. 51“).
18. Aus dem Schreiben des Papſtes Damaſus an Stephan und die Konzilien Afrikas.
    c. 10. (B. I. 172 „ex decr. Damasi papae Stephano et universis episcopis Africae missis c. 10“).
    c. 13. (B. I. 153 „ex decr. Damasi pap. c. 3“).
19. Aus dem Schreiben des Paſtes Leo an die Biſchöfe Kampaniens.
    c. 2. (B. XIX. 159 „ex epist. Leonis pap. c. 2“).
20. Aus dem Schreiben des Papſtes Gelaſius de recipiendis vel non recipiendis libris.
    B. III. 220 „ex decr. ejusdem“ bis subdenda —
    B. III. 221 „item ejusdem“ bis Schluß.
21. Aus dem Dekret Gregorii junioris.
    c. 11. (B. IX. 12 „ex item ejusdem“).

Über das Schreiben des Papſtes Gelaſius iſt folgendes zu bemerken. Burchard zitierte aus demſelben fünf Kapitel und zwar: III. 217, 218, 219, 220, 221. In der Dionysiana befindet ſich dieſes Schreiben des Papſtes Gelaſius gar nicht. Die pſeudo-iſidoriſche Sammlung weiſt nur die von Burchhard III. 220 und 221 verwerteten Stücke auf, während bei Regino app. III. 58 nur B. III. 221 zu finden iſt. Es iſt deshalb anzunehmen, daß Burchard das Gelaſianiſche Dekretale überhaupt in einer andern Sammlung und zwar vielleicht in derjenigen, welche bei der Wormſer Kathedrale aufbewahrt wurde, vorgefunden hat und aus dieſer dann alle, ſelbſt die zwei in der pſeudo-iſidoriſchen Sammlung ſtehenden exzerpiert hat.

Aus den Konzilien, die aus der echten ſpaniſchen Sammlung in die Pſeudo-Iſidors übergegangen ſind, finden ſich bei Burchard noch folgende Stücke, ohne daß dieſelben bei Regino oder in der collectio Ans. ded. oder im Nachtrage Maaßens vorkämen.

1. Aus dem conc. Carthag. I.
    c. 1. (B. IV. 41 „ex conc. Carthag. c. 1“).
2. Aus dem conc. Carthag. III.
    c. 8. (B. II. 205 „ex conc. Carthag. c. 20“).
    c. 37. (B. II. 140 „ex conc. Carthag. c. 35“).

3. Aus dem conc. Carthag. IV.
   c. 11. (B. VIII. 23 „ex conc. Carthag. c. 11“).
   c. 35. (B. I. 224 „ex conc. Carthag.“).
   c. 38. (B. V. 13 „ex conc. Carthag. c. 38“).
   c. 43. (B. XV. 33 „ex conc. Carthag. c. 43“).
   c. 50. (B. II. 51 „ex conc. Carthag. c. 50“).
   c. 51. (B. II. 102 „ex conc. African. c. 51“).
   c. 68. (B. II. 35 „ex conc. Carthag. c. 68“).
   c. 73. (B. XI. 44 „ex conc. Carthag. c. 73“).
   c. 76. (B. XVIII. 10 „ex conc. Carthag. c. 81“).
   c. 79. (B. XIX. 128 „ex conc. Carthag. c. 79“).
   c. 85. (B. IV. 11 „ex conc. Carthag. c. 85“).
   c. 86. (B. IV. 12 „ex conc. Carthag. c. 87“).
   c. 91. (B. III. 18 „ex conc. Carthag. c. 91“).
   c. 98. (B. XV. 12. „ex conc. Carthag. c. 118“).
4. Aus dem conc. Carthag. VII.
   c. 4. (B. XVI. 20 „et conc. Tribur. c. 5)“.
5. Aus dem conc. Milevitanum.
   c. 2. 3. 4. (B. XX. 18 „Gregor in suis Moralibus dicit)“.
6. Aus dem conc. Arelaten. I.
   c. 8. (B. IV. 89 „ex conc. Arelat. c. 9“).
   c. 17. (B. I. 128 „ex conc. Arelat. c. 13“).
   c. 21. (B. II. 95 „ex conc. Arelat. c. 2“).
   c. 22. (B. XIX. 134 „ex conc. Elibert.“).
7. Aus dem conc. Arelaten. II.
   c. 21. (B. XIX. 58 „ex conc. Arelat. c. 2“).
   c. 23. (B. X. 21 „ex conc. Braggar. c. 22“).
8. Aus dem conc. Arelaten. III.
   c. 1. (B. I. 16 „ex conc. Arelat. c. 7“).
   c. 2. Überschrift (B. II. 33 „ex conc. Aurelian. c. 3“).
9. Aus dem conc. Arausico.
   c. 3. (B. XVIII. 17 „ex conc. Arausico c. 3“).
   c. 16. (B. II. 34 „ex conc. Arausico. c. 6“).
10. Aus dem conc. Agathensi.
   c. 6. (B. I. 217 „ex conc. Agathensi“).
   c. 35. (B. I. 49 „ex conc. Agathen. c. 36)“.

c. 57. (B. VIII. 81 „ex conc. Arausico. c. 54“).
c. 63. (B. II. 76 „ex conc. Agathen. c. 5“).

11. Aus dem conc. Elibertan.
c. 35. (B. X. 35 „ex conc. Melden. c. 10“).
c. 39. (B. IV. 30 „ex conc. Agathen. c. 3“).
c. 50. (B. XIX. 123 „ex conc. Elibert.“).

11. Aus dem conc. Illerdensi.
c. 5. (B. XIX. 74 „ex conc. Everdensi. c. 5“).

13. Aus dem conc. Toletan. IV.
c. 27. (B. II. 192 „ex conc. Mogunt. c. 28“).
c. 32. (B. III. 147 „ex conc. Tolet. V. c. 35“).
c. 48. (B. VIII. 6 „ex conc. Tolet. c. 49“).

14. Aus dem conc. Tolet. VII.
c. 1. (B. XV. 24 „ex eodem“).

15. Aus dem conc. Tolet. VIII.
c. 2. (B XII. 7 „ex conc. Tolet. c. 9“).
c. 2. (B. XII. 29 „ex conc. Tolet)“[1]).

16. Aus dem conc. Tolet. XII.
c. 14. (B. III. 73 „ex decr. Sotheris pap. c. 8“).

17. Aus dem conc. Bracar. I.
c. 18. (B. III. 157 „ex conc. Bragga. c. 4“)[2]).

18. Aus den capitula Martini episcopi Bracarensis.
c. 9. (B. I. 39 „ex conc. Antioch. c. 16“).
c. 20. (B. II. 10 „ex decr. Fabiani pap. Orientalibus missis“).

19. Aus dem conc. Hispalensi II.
c. 5. (B. I. 111 „ex conc. Bragga c. 5“).

Maaßen[3]) hat auch noch einige capitula Angilramni nachgetragen, die weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. sich finden. Aber auch hier ist der Nachtrag nicht erschöpfend. Es weist das Dekret noch folgende Kapitel auf:

---

[1]) Der Nachtrag Maaßens: a. a. O. 195. c. 2 (B. VIII. 29) muß heißen: c. 2. (B. XII. 27).

[2]) Nachtrag Maaßens: a. a. O. 195. c. 1 (B IV 8) muß heißen: Brac. II. c. 1 (B. IV. 3).

[3]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 193.

c. 36. (B. XV. 9 „ex conc. Tribur. c. 10“).
c. 47.
c. 48. (B. XVI. 3 „ex conc. Arausico c. 2“).
c. 50. (B. XVI. 32 „ex conc. Wormatien. c. 4“).
c. 1. (B. XVI. 6 „ex decr. Adriani pap. c. 2“).
c. 3. (B. XVI. 10 „ex decr. Eusebii pap. c. 20“).
c. 7. (B. I. 102 „ex conc. Spalensi c. 2“).
c. 8. (B. XV. 2 „ex conc. Carthag. c. 8“).
c. 10. (B. XVI. 4 „ex conc. apud Theodonis villam habito. c. 3)“.
c. 12. (B. I. 166 „ex conc. Spalensi c. 3“).

Aus dieser Zusammenstellung erweist sich zugleich auch die Behauptung Haucks[1]) als unrichtig, Burchard zitiere die capitula Angilramni regelmäßig als capitula Adriani.

Sechs Jahre später als Richter beschäftigte sich Wasserschleben und zwar bei Bearbeitung seiner Ausgabe des Regino mit den bei Burchard vorkommenden Reginonischen Stellen. In der synoptischen Tabelle zu der genannten Ausgabe hat er nun die Anzahl der canones, welche bei Regino und bei Burchard gemeinsam sich finden, gegenüber dem Richterschen Verzeichnisse noch um ein bedeutendes vermehrt und zwar zumeist aus dem Grunde, weil er dem Reginonischen Werke einen dritten in der Wiener Handschrift[2]) vorgefundenen appendix anfügen konnte. Trotzdem steht aber Wasserschleben bezüglich der in beiden Werken gemeinsam sich findenden zahlreichen Stellen bereits auf einem andern Standpunkt als Richter, insofern er nicht wie dieser alle gleichzeitig bei Regino stehenden Stellen des Dekrets auf das Reginonische Werk als deren Quelle zurückführt. Er hat vielmehr in seiner synoptischen Tabelle jeweilig neben dem Kapitel des Regino auf die entsprechende Stelle bei Burchard verwiesen, nicht weil er immer in dem betreffenden Kapitel die Quelle für Burchard erblickte, sondern um eine Zusammenstellung aller jener Burchardschen Kapitel zu liefern, quae singulis Reginonis respondent locis[3]). Und in der Tat hat er manche dieser Vermerke nur der Vollständigkeit wegen gemacht.

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 67.
[2]) Wasserschleben: Beiträge . . . 18 und Regino-Ausgabe 449 Fußnote.
[3]) Wasserschleben: Regino-Ausgabe . . . XVI.

Hierfür können abgesehen von jenen Kapiteln, deren Quellen nach Ausweis des Textes Pseudo-Isidor ist: z. B. II. 10, II. 24, VI. 99, XIX 62 u. a. jene Stellen vor allem angeführt werden, welche bei Regino nur einen Satz enthalten, bei Burchard dagegen einen langen Absatz bilden: z. B. B. VI. 23 = Reg. II 16; B. XVII. 39 = Reg. II. 87 u. a. Der Nachtrag obiger canones, welche Burchard einzig und allein Pseudo-Isidor entlehnt hat, zeigt einerseits, daß Richter die Bedeutung der Reginonischen Sammlung und der coll. Ans. ded. für das Dekret Burchards stark übertrieben hat, andererseits aber auch, daß Pseudo-Isidor, wie bereits Conrat bemerkt[1]) als eine der Hauptquellen des decretum anzusehen ist. Die von Burchard bei Exzerpierung der pseudo-isidorischen Sammlung benutzte Text-Rezension scheint dieselbe gewesen zu sein, welche die von Hinschius[2]) der Klasse A^2 beigezählten Codices Bambergensis, Sangallensis und Darmstadtensis aufweisen, und zwar ist es von diesen drei der Codex Sangallensis, dessen Text mit dem der Burchardschen Exzerpte am meisten übereinstimmt.

§ 2.

Die Dionysio-Hadriana.

Auch die Dionysiana bildet eine Fundgrube, die Burchard für sein Dekret in ausgiebiger Weise verwertet hat. Schon Theiner[3]) hat durch den Nachweis, daß die coll. Ans. ded. eine Hauptquelle für Burchard sei und diese jedesmal, wo Dionysius dieselben canones aufweise wie Pseudo-Isidor, den erstern bevorzuge, indirekt darauf hingewiesen, daß dionysianische Stücke im decretum Burchardi vorkommen. Abgesehen aber von diesen der Zwischensammlung der coll. Ans. ded. entlehnten Stellen, hat Burchard auch viele Stücke aus der Originalsammlung selbst gezogen. Wenn Theiner für die coll. Ans. ded. beweist, daß diese zwar die Schreiben der Päpste Sirizius, Innocenz, Zosimus, Coelestinus, Gelasius und Anastasius aus der Dionysiana, die

---

[1]) Conrat, Dr. Max, (Cohn): Geschichte d. Quellen und Literatur des Römischen Rechts. I. Bd. Leipzig 1891 S. 261.

[2]) Hinschius: Decretales Pseudo-Isidorianae. Lipsiae. 1863 pag. XLI—LII.

[3]) Theiner: l. c. 149, 151.

Briefe der übrigen Päpste dagegen aus Pseudo-Isidor exzerpiert habe, so hat Burchard eine viel größere Vorliebe für die dionysische Sammlung bekundet. Er hat nämlich nicht allein fast durchweg die canones der alten Synoden vom Nicaenum bis zum Sardicense einschließlich des conc. Africanum aus der Dionysiana für sein Dekret verwertet, sondern auch die Schreiben aller derjenigen Päpste, welche in der Dionysiana Aufnahme gefunden haben. Einige dieser Quellenstellen, die weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. sich vorfinden, hat bereits Maaßen[1]) zusammengetragen. Aber auch hier hat Maaßen viele Kapitel übersehen. Burchards Dekret weist noch folgende Stücke auf, welche direkt aus der Quelle selbst geschöpft sind:

1. Aus dem conc. Neocaesar.
   - c. 3. (B. IX. 22 „ex conc Neocaesar. c. 1“).
   - c. 7. (B. II. 133 „ex conc. Neocaesar. c. 7“).
2. Aus dem conc. Gangrens.
   - c. 4. (B. III. 75 „ex conc. Agathens. c. 8“).
   - c. 8. (B. XI. 20 „ex conc. Gangren. c. 9“).
   - c. 10. (B. VIII. 64 „ex eodem c. 10“).
   - c. 11. (B. XIX. 124 „ex conc. Gangren. c. 11“).
   - c. 12. (B. VIII. 63 „ex conc. Cabillon. c. 12“).
   - c. 13. (B. VIII. 60 „ex conc. Gangren. c. 13“).
   - c. 20. (B. III. 212 „ex conc. Antioch. c. 20“).
3. Aus dem conc. Antiochen.
   - c. 5. (B. II. 193 „ex conc. Antioch. c. 5“).
   - c. 11. (B II. 177 „ex conc. Antioch. c. 11“).
   - c. 14. (B. I. 150 „ex conc. Antioch. c. 14“).
4. Aus dem conc. Laodicen.
   - c. 1. (B. IX. 24 „ex conc. Laodic. c. 1“).
   - c. 3. (B. IV. 21 „ex conc. Laodic. c. 3“).
   - c. 9. (B. III. 208 „ex conc. Laodic. c. 8“).
   - c. 12. (B. I. 9 „ex conc. Aurelian. c. 12“).
   - c. 19. (B. V. 33 „ex conc. Laodic. c. 19“).
   - c. 46. (B. IV. 9 „ex conc. Laodic. c. 46“).
   - c. 47. (B. IV. 35 „ex conc. Laodic. c. 47“).
   - c. 53. (B. IX. 10 „ex conc. Laodic. c. 35“).

[1]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 191, 192.

5. Aus dem conc. Chalcedon.
   c. 4. (B. VIII. 24 „ex conc. Arelat. c. 4“).
   c. 4. (B. VIII. 28 „ex conc. Chalced. c. 4“).
6 Aus dem conc. Sardicensi.
   c. 15. (B. I. 82 „ex conc. Sardicen. c. 15“).
   c. 21. (B. I. 119 „ex conc. Sardicen. c. 22“).
7. Aus dem conc. African.
   c. 98. (B. I. 34 „ex conc. African. c. 61“).
   c. 122. (B. I. 146 „ex conc. Spalens. c. 8“).
8. Aus dem Schreiben des Papſtes Syricius an Eumerius.
   c. 3. (B. XIX. 133 „ex conc. Elibert)“.
9. Aus dem Schreiben des Papſtes Jnnocenz an Decentius.
   c. 7. (B. XVIII. 8 „ex epist. Jnnocentii. pap. c 7“).
   an Victoricus
   c. 8. (B. III. 238 „ex decr. Jnnocentii. pap. c. 26“).
   c. 13. (B. VIII. 12 „ex decr. Jnnocentii pap. c. 20“).
   an Exuperius.
   c. 2. (B. XVIII. 5 „ex decr. Jnnocentii pap. c. 22“).
   c. 3. (B. VI. 44 „ex dictis Jnnocentii pap. c. 25“).
   an Rufus und Euſebius.
   c. 2. (B. IV. 98 „ex decr. Jnnocentii pap. c. 52“).
   c. 6. (B. XIX. 83 „ex decr. Jnnocentii papae)“.
10. Aus dem Schreiben des Papſtes Coeleſtin.
   c. 9. (B. XX. 77 „ex decr. Coelestin. pap)“[1]).
11. Aus dem Schreiben des Papſtes Leo an Ruſticus.
   c. 16. (B. IV. 42 „ex decr. Leonis papae episcopis per Siciliam constitutis missis c. 29“).
   an Anaſtaſius.
   c. 3. (B. II. 148 „ex epist. Leonis papae. c. 4“).
   an Nicetas.
   c. 6. (B. IV. 48 „ex epist. Leonis pap. ad. Nicetam episcopum Aquiliensem c. 47“).

---

[1]) Koeniger a. a. O. 6 Fußnote meint, Burchard habe im 20. Buche cc. 11. 12. 15—18 Pſeudo-Iſidor entlehnt. Das iſt eine irrige Annahme. Burchard hat vielmehr dieſe Kapitel der coll. Ans. ded. oder der Dionyſiana entnommen. Kap. XX. 17 aber hat er nur aus der Dionyſiana gezogen.

Es befinden sich gegen 236 canones der Dionysiana im Dekrete Burchards. Rechnet man nun zu den oben nachgetragenen 38 Quellenstellen noch die 17 von Maaßen nachgewiesenen Kapitel, so hat Burchard gegen 55 Stellen unmittelbar der Dionysiana entlehnt. Es würden demnach gegen 181 canones mittelbar durch die Zwischensammlungen des Regino und der coll. Ans. ded. in das Dekret gekommen sein. Allein diese Zahl ließe sich noch um ein beträchtliches vermindern. Man fühlt sich wenigstens zu der Annahme versucht, daß alle diejenigen Kapitel, welche entweder bei sonst gleichem Texte in Reginos Sammlung eine Inskriptionszahl nicht haben, bei Burchard aber die richtige Inskriptionszahl aufweisen (B. II. 88, II. 131, III. 60), oder welche bei Burchard mit vollständigem Quellentext zitiert sind (B. I. 109, I. 71, III. 82), bei Regino dagegen mit Textauslassungen, eher aus der Quelle selbst gezogen sind als aus den Zwischensammlungen. So viel steht aber fest, daß die Dionysio-Hadriana als eine der Hauptquellen für das Dekret in Betracht zu ziehen ist und daß deshalb die Annahme Richters, die Sammlung Reginos und die collectio Anselmo dedicata seien die einzigen Quellen des Dekrets, auch hier auf einem Irrtum beruht. Zudem läßt sich aus den für das Dekret gesammelten dionysianischen Stellen der Beweis selbst dafür erbringen, daß Burchard die einzelnen Kapitel nicht einfach gesammelt, vielmehr dieselben — Quellenstellen sowohl als auch die aus den beiden genannten Zwischensammlungen gezogenen Stücke — sogar nach dem Texte des Pseudo-Isidor teilweise einer Bearbeitung unterzogen hat. So zitierte Burchard l. 39 als Quellenstelle den 16. can. des concilium Antiochenum, gestaltete aber den dionysianischen Text „in ecclesiam vacantem" erläuternd um durch die aus den pseudoisidorischen capitula Martini episcopi Bracarensis c. 9 genommenen Worte „in ecclesiam non habentem episcopum." B. I. 44 entnahm Burchard nach der synoptischen Tabelle von Richter der collectio Anselmo dedicata III. 13, veränderte aber den Satz „ut quarta septimana Pentecostes conveniat" nach dem Texte Pseudo-Isidors in „ut quarta septimana quae consequitur id est medio Pentecostes conveniat synodus." In ganz derselben Weise korrigierte er auch des öftern den Wortlaut der aus

den Dekretalen verwerteten Stücke. B. II. 148 z. B. zog Burchard aus Dionysius, ersetzte aber den mißverständlichen Genetiv „voluptate uxoris", welcher hier genet. object. ist, nach Pseudo-Isidor durch „voluptate uxoria". So ließe sich noch eine ganze Reihe von Kapiteln (III. 238, IX. 31, XIX. 57) als Belegstellen anführen für die Tatsache, daß Burchard bei der Korrektur dionysianischer Exzerpte den Pseudo-Isidor benutzt hat. Hierbei ist er anscheinend nicht einmal stehen geblieben. Hauck[1]) ist wenigstens der Ansicht, daß Burchard den einen oder andern der ältern Synodalschlüsse im griechischen Text vor sich hatte, indem er bisweilen sowohl von der Übersetzung des Dionysius als auch von der des Pseudo-Isidor abweicht und sich dem griechischen Texte nähert. Nach dem Kapitel B. X. 68 zu schließen hat Burchard selbst die Prisca vorgelegen. Burchard zitierte nämlich X. 68 und X. 69 einunddenselben canon 18. des conc. Chalcedon. und zwar X. 68 mit der Inskription „ex conc. Chalced. cap. 19" aus der Prisca[2]) das Kapitel X. 69 dagegen ohne Inskription aus der Dionysiana. Nach der synoptischen Tabelle von Richter soll freilich X. 68 mit der Version der Prisca aus der coll. Anselmo ded. und nach Wasserschleben aus Regino II. 437 gezogen sein.

§ 3.

Die Sammlung des Regino und die collectio Anselmo dedicata.

Nach den Untersuchungen von Baluzius, Theiner, Richter und Wasserschleben ist es längst erwiesen, daß beide Sammlungen als bevorzugte Quellen für das decretum Burchardi zu gelten haben. Die Frage, welche Textrezension Burchard bei beiden Sammlungen benutzt habe, ist gleichfalls bereits beantwortet und zwar hat Wasserschleben bezüglich der Reginonischen Sammlung nachgewiesen, daß Burchard den interpolierten[3]) Text des Regino benutzt hat, während Maaßen[4]) betreffs der coll. Ans. ded. hin-

---

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 68.

[2]) Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributos ed. Voellus et Justellus tom. I. pag. 65—299.

[3]) Wasserschleben: Beiträge . . . 30.

[4]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 196.

sichtlich der von ihr gesammelten pseudo-isidorischen Stücke den Nachweis erbracht hat, daß Burchard eine ganze andere Rezension des Pseudo-Isidor benutzt hat, als die coll. Ans. ded. Die Wertschätzung beider Sammlungen wurde jedoch in der Hinsicht übertrieben, daß man annahm[1]), beide Werke allein kämen als Hauptquelle für das Dekret in Betracht. Maaßen vor allem und nach ihm Hauck haben diese Einseitigkeit im Beurteilen des Wertes obiger Sammlungen für Burchards Dekret angefochten und bereits darauf hingewiesen, daß im Dekrete auch pseudo-isidorische und dionysianische Stücke enthalten sind, welche weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. sich vorfinden. Die in beiden vorausgegangenen Paragraphen gebrachten Nachträge haben die Richtigkeit dieser Ansicht vollauf bekräftigt und bewiesen, daß in der Tat Pseudo-Isidor und die Dionysiana als Hauptquellen für das Dekret zu gelten haben. Da auch im einzelnen der folgenden Paragraphen eben wegen der Überschätzung der Reginonischen Sammlung und der coll. Ans. ded. Bezug auf diese beiden Sammlungen genommen werden muß und auch Wasserschleben in seiner synoptischen Tabelle bereits die von Burchard dem Regino entlehnten, von Baluzius und Richter aber übersehenen Kapitel nachgetragen hat, so sollen hier nur einige Berichtigungen bezüglich der coll. Ans. ded. gegeben werden. Eine Vergleichung der einzelnen canones dieser collectio mit den Kapiteln des Dekrets ist freilich nicht möglich, da die collectio Anselmo dedicata noch nicht gedruckt vorliegt.[2]) Es ist deshalb auch diese Sammlung, soweit die Angabe ihrer Kapitel in den synoptischen Tabellen von Richter und Wasserschleben gemacht worden ist, in dem später zu veröffentlichenden Verzeichnisse nicht zitiert worden, sondern es sind die canones nach ihren ursprünglichen Quellen angegeben. Eine Vergleichung der später im Anhange dieser Arbeit folgenden Tabelle mit den Angaben von Richter und Wasserschleben gestattet ja auch leicht eine Übersicht über die der coll. Ans. ded. entlehnten Kapitel des decretum Burchardi. Um aber doch die Richtersche

[1]) Richter: a. a. O. . . . 54.

[2]) Laemmer: Institutionen des kath. Kirchenrechts II. Aufl. Freiburg i. B. 1892 S. 35. Sägmüller Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1904. S. 123.

Tabelle berichtigen zu können, habe ich mich auf das Material beschränken müssen, welches Andere, besonders die correctores Romani[1]) gesammelt haben. Immerhin bestätigt sich Maaßens Ansicht[2]) „daß die Richterschen Verzeichnisse sich noch um ein bedeutendes vervollständigen lassen." Als Kapitel aus der coll. Ans. ded. wurden von den correctores Romani . . folgende angeführt:

B. III. 204. = coll. Ans. ded. V. 18[3]).
B. IV. 25. = coll. Ans. ded. IX. 19[4]).
B. VI. 46. = coll. Ans. ded. XI. 52[5]).
B. VII. 21. = coll. Ans. ded. X. 61[6]).
B. IX. 44. = coll. Ans. ded. X. 25[7]).
B. XI. 46. = coll. Ans. ded. XII. 5[8]).
B. XI. 47. = coll. Ans. ded. XII. 24[9]).
B. XI. 48. = coll. Ans. ded. XII. 24[10]).
B. XI. 49. = coll. Ans. ded. XII. 32[11]).
B. XII. 9. = coll. Ans. ded. XI. 67[12]).
B. XVI. 1. = coll. Ans. ded. XIII. 25[13]).

Sehr wahrscheinlich wird dieser Nachtrag die Zahl der canones, welche Burchard der coll. Ans. ded. entnommen hat, nicht abschließen, so daß begründete Hoffnung besteht, daß mehrere bislang unauffindbare Kapitel des Dekrets aus dieser Sammlung nachgewiesen werden können.

---

[1]) Vorgelegen hat folgende Ausgabe des Corpus jur. can.: Corpus juris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. jussu editum a Petro Pithoeo. Parisiis 1705.

[2]) Maßen: Zur Geschichte . . . 191.

[3]) c. 14. C. 17. qu. 4.

[4]) c. 101. D. 4 de consecr.

[5]) c. 15 C. 33 qu. 2.

[6]) c. 1 C. 35 qu. 6.

[7]) c. 2 C. 33 qu. 1.

[8]) c. 100 C. 11 qu. 3.

[9]) c. 37 C. 11 qu 3.

[10]) c. 38 C. 11 qu. 3.

[11]) c. 20 C. 11 qu. 3.

[12]) c. 4 C. 22 qu. 5.

[13]) c. 70 C. 11 qu. 3.

§ 4.

Die irische Canonensammlung[1]).

Eine nicht zu unterschätzende Quelle für Burchards Dekret ist die irische Canonensammlung[2]). Sie hat nicht weniger als 52 Kapitel für das Dekret geliefert. Mit Vorliebe zitierte Burchard aus derselben seine Väter- und Schriftstellen. 40 canones sind Stücke aus Väterschriften, 5 dagegen Schriftstellen. Von diesen 5 canones zitierte er drei derart, daß er mit der Schriftstelle zugleich auch die Väterstelle verband und diese unter Angabe der Herkunft der einzelnen Stellen zu einem canon zusammenstellte. Hierbei passierte es ihm, daß er B. XIII. 25 die in der collectio Hibernensis XII. 9. getrennt als dictum Pauli und Hieronymi angeführte Stelle zu einem einzigen Kapitel zusammenzog und ihr nun die Überschrift gab „apostolus dicit", so daß das dictum Hieronymi das Ansehen einer Schriftstelle erhält. Von den übrigen Vätern zitierte er am meisten den hl. Augustinus, für den er überhaupt in seinem Dekrete eine große Vorliebe zeigte. Augustinus zitierte er 13 mal, den hl. Hieronymus 11 mal und je nur einmal Eusebius, Dionysius und Basilius. Ein Kapitel XIX. 80 ist ohne Inskription, während die coll. Hib. ihm die Überschrift gibt „Augustinus ait." Die Zahl der canones der Konzilien, die er der coll. Hib. entnommen, beläuft sich nur auf 8. — Die Zitation aber ist vielfach falsch. Folgende Kapitel sind unrichtig zitiert:

1. B. I. 12 „ex conc. Aurelian c. 20".
   Coll. Hib. XXXVII. 20 „synodus Hibernensis dicit".
2. B. I. 209 „ex dictis Augustini".
   Coll. Hib. II. 17 „item Gregorius".
3. B. III. 92 „ex dictis Augustini".
   Coll. Hib. XLIV. 19 „Synodus".

---

[1]) Maaßen: Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts im Abendl. Graz 1870 . . . 884 gibt als Zeit der Abfassung an: Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrh.

[2]) Ediert von Wasserschleben. Gießen 1874.

4. B. III. 141 Isidor. dicit".
   Coll. Hib. XXXII. 12 „August. ait".
5. B. III. 160 „Hieron. dicit".
   Coll. Hib. XVIII. 1 „Eucherius dicit".
6. B. III. 163 „Item Augustinus".
   Coll. Hib. XIX. 9 „Gregorius ait".
7. B. IX. 2 „ex epist. Leonis papae".
   Coll. Hib. XXXXVI „August".
8. B. XII. 27 „ex conc. Aurelian. c. 2".
   Coll. Hib. XXXV. „ex synodo Hibern."
9. B. XIII. 23 „ex dictis Pimenii eremitae".
   Coll. Hib. XII. 8 „Hieronymus".
10. B. XIII. „Jtem idem (=Pimenius)".
    Coll. Hib. XII. 9 „Hieronymus".

Bei einigen Konzilien hat die coll. Hib. nur die Angabe „Synodus". Burchard benannte sie näher und sagte:

B. I. 190 „ex conc. Arausico c. 2".
B. II. 233 „ex conc. Tribur., cui Arnolphus rex interfuit c. 50."

Es ist nun aber immerhin möglich, daß diese beiden letzten canones nicht der coll. Hib. entnommen sind. Denn nach der Richterschen Tabelle ist B. I. 190 der coll. Ans. ded. entlehnt und der canon B. II. 223 wird in den Monumenta Germaniae[1]) unter den canones extravagantes concilio Triburiensi additi c. (10) aufgeführt.

Neben diesen unrichtigen Inskriptionen finden sich aber auch Änderungen im Texte. Burchard ist eben auch hier nicht nur Sammler, sondern auch Bearbeiter. Die Umgestaltungen der einzelnen canones bestehen des öfteren:

1. in der Anbringung eines besser zu verstehenden Wortlautes,
2. in Zusätzen,
3. in Ausschaltungen,
4. in Zusammenziehung mehrerer canones zu einem einzigen Kapitel.

---

[1]) Mon. Germ. leg. sect. II. tom. II. pag. 248.

ad. 1 die coll. Hib. zitierte als dictum Augustini. „Tribus causis martyres transmutandi sunt.“ Es sind hier die Schreine[1]) gemeint, in denen die Gebeine der Martyrer aufbewahrt wurden. Zum besseren Verständnis wählte Burchard III. 90 die Worte: „Tribus modis loca martyrum transmutanda sunt.“ Hierher gehört auch die stete Umänderung des „princeps“ der coll. Hib. in „episcopus“.

ad. 2. Burchard zitierte III. 163 die Stelle coll. Hib. XIX. 9, wo erzählt wird, daß St. Benedictus und seine Schwester Scholastica in ein und demselben Grabe bestattet seien, ut quorum mens una fuerat in Domino semper, eorum quoque corpora non sepultura separet und knüpfte nun daran den Zusatz „ita in primo connubio conjuncti, quia una et eadem caro est, in uno sepulchro sepeliantur.“ Auf diese Weise fügt er Zusätze an B. VI. 43 und B. XII. 26.

ad. 3. In B III. 141 nahm er coll. Hib. XXXII. 12 auf. Am Ende dieses Kapitels ließ er die Worte des hl. Hieronymus „cum qui moritur, omnia quae habet commendet Deo“ aus und verband nun die folgende Schriftstelle, qui dixit, thesaurizate thesauros in coelo mit dem voranstehenden isidorischen dictum.

ad. 4. Interessant ist die Art und Weise, wie er den canon XX. 70 durch Zusammenziehung gebildet hat. Es handelt sich hier um die genera oblationum. Burchard zitierte diesen canon nach der collectio Hibernensis ex dictis Augustini. Derselbe findet sich auch in Augustins Enchiridion[2]) c. 110, wo aber dessen Wortlaut ein ganz anderer ist. Burchards Quelle ist demnach die coll. Hib. Hier heißt der canon: Tria genera oblationum sunt: Pro valde bonis gratiarum actiones sunt, hoc est, Deo gratias agunt, quia bene vixerunt. Bis hierher stimmt Burchard wörtlich mit der coll. Hib. überein. An dieser Stelle fügte er aber aus dem voraussstehenden Absatz der coll. Hib., der mit „Synodus“ überschrieben ist, die Worte ein „pro non valde

---

[1]) Vergl. hierzu Probst: Lehre vom liturgischen Gebet. Breslau 1885. S. 111. Herders Konversationslexikon III. Aufl. Bd. VII. Freiburg 1907. S. 451: Reliquiarium.

[2]) Migne: l. c. 283.

bonis, ut plena remissio fiat", und fuhr nach diesem Satze bei der abgebrochenen Stelle fort mit dem dictum Augustini: pro non valde malis propitiationes sunt, schob aber hier wieder aus dem vorhergehenden Absatz die Worte ein „ut tolerabilior fiat damnatio". Hierauf ließ er die Worte des hl. Augustinus: quibus prosunt sacrificia vel eleomosynae pro se offerre pietate suorum in vita aus und fuhr fort: „pro valde malis" und änderte die folgenden Worte: nulla sunt adjumenta mortuorum, tamen consolationes vivorum i. e. pauperum sunt, in den Satz „non adjumenta mortuorum sed tantum consolationes vivorum sunt." Aus dieser Zusammenstellung sind alsdann quattuor genera geworden, weshalb er den Anfang des canon: „Tria genera" umänderte in: quattuor genera sunt oblationum. Das Resultat ist deshalb folgendes: Burchard hat die collectio Hibernensis in ausgiebiger Weise für sein Dekret verwertet und zwar zumeist Väterstellen aus ihr entlehnt, welche er in verschiedener Weise umgearbeitet hat.

§ 5.

Die Schriften des Papstes Gregor I.

Von den Schriften Gregors I. hat Burchard für sein Dekret ausgeschrieben die Moralia, den Dialog und das Registrum.

Die moralia sind nur im 20. Buche zitiert und zwar in 36. Kapiteln. Die Annahme von Scherers[1]), das 20. Buch des Dekrets sei fast durchweg aus Gregors Dialogen gezogen, ist demnach unrichtig. Fast der 3te Teil aller Kapitel des 20. Buches ist den moralia entnommen. Die einzelnen Stücke sind in den 35 Büchern der moralia zerstreut. Die Zitation stimmt bei allen Kapiteln mit Ausnahme eines einzigen. Dieses falsch zitierte Kapitel ist XX. 18., wo Burchard zwar die Überschrift hat „Gregor in suis Moralibus dicit", das aber nach einer von Burchard stammenden Einleitung aus den Kapiteln 3, 4, 5 des conc. Milevitanum zusammengestellt ist. Eine Änderung des Textes liegt auch nur selten vor.

---

[1]) v. Scherer, Kirchenrecht I, Graz 1886, S. 237[12].

Der Dialog ist in mehreren Büchern des Dekrets verwendet worden. Den größten Teil der aus ihm genommenen Exzerpte nimmt freilich das 20. Buch in Anspruch. Hier sind im ganzen 29 Kapitel aus dem Dialog gezogen und zwar ist fast das ganze 4. Buch des Dialogs damit ausgeschrieben. Aber immerhin stellt er für das 20. Buch 7 canones weniger als die moralia, ein Beweis dafür, das man den Wert des Dialogs für das Dekret gegenüber den moralia überschätzt hat. Inskription sowohl als auch der Text sind immer richtig zitiert. Nur einmal hat Burchard und zwar III. 153 zwei Kapitel des Dialogs (Dial. IV. 50, 51) zusammengezogen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Registrum. Hier hat Burchard nicht immer an der Quelle selbst geschöpft, sondern viele seiner canones aus Zwischensammlungen entlehnt, als welche vor allem Regino und die coll. Ans. ded. anzusehen sind. Theiner[1]) macht in einer Fußnote die Bemerkung, Burchard habe auch die Briefe Gregors aus der coll. Ans. ded. in sein Dekret aufgenommen. Derselben Ansicht sind auch Baluzius und Richter hinsichtlich der Sammlung des Regino. Doch ist dies Urteil auch hier einseitig und mit Unrecht für Burchard ungünstig. Gewiß hat Burchard mehrere Kapitel des Registrum den beiden Zwischensammlungen des Regino und der coll. Ans. ded. entlehnt, er hat sich aber nie und deshalb auch hier nicht in eine solche Abhängigkeit von den beiden genannten Sammlungen begeben, daß er blindlings alle Stücke derselben in sein Dekret herübergenommen hätte, die er nun grade oder weil er sie grade bei Regino oder in der coll. Ans. ded. vorfand. Es hat ihm vielmehr auch das Registrum selbst vorgelegen, und aus ihm hat er selbstständig Exzerpte für sein Dekret genommen. Dies hat auch hier bereits Maaßen[2]) bewiesen durch den Nachtrag einiger Kapitel, die Burchard aus dem Registrum selbst geschöpft hat, weil sie weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. sich vorfinden. Allein auch hier kann der Nachtrag Maaßens um mehrere canones vervollständigt werden. Burchard hat noch folgende Stellen[3]) aus dem Registrum Gregors, die weder bei Regino noch in der coll. Ans. ded. stehen:

[1]) Theiner: l. c. 151.
[2]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 196—197.
[3]) Die Zitation geschieht nach den Monumenta Germaniae.

1. Aus XIII. 8. Mon. Germ. „Gregorius Aetherio episcopo".
   B. I. 191. „ex regist. c. 231 ad Eleutherium episcopum."
2. Aus V. 60. Mon. Germ. „Gregorius Childeberto regi Francorum."
   B. II. 238. „ex epist. Gre. pap. Secundino servo Dei recluso".
3. Aus XI. 10. Mon. Germ. „Gregorius Sereno episcopo Massiliensi".
   B. III. 36. „ex epist. Gregorii Secundino servo Dei recluso directa."
4. Aus I. 75. Mon. Germ. „Gregorius universis episcopis Numidiae".
   B. III. 124. „ex epistola Pii papae".
5. Aus IX. 147. Mon. Germ. „Gregorius Secundino servo Dei recluso".
   B. IV. 52. „ex epist. Gregor. pap. scripta Secundino servo Dei recluso".
6. Aus V. 38. Mon. Germ. „Gregorius Constantinae Augustae" (aber nur der Anfang).
   B. XI. 26. „ex epist. Gregor. papae ad Constantiam reg. Galliae".
7. Aus XI. 43. Mon. Germ. „Gregorius Asclepiodoto Patricio Gallorum."
   B. XV. 21. „ex rege. Greg. ad Asclepiodotum Patricium Anglorum capite 271".

Dies letzte Kapitel zog Burchard aus dem Registrum, nachdem 5 andere Stücke desselben mit richtiger Inskription unmittelbar voraufgegangen sind, die aber Richter in seinem Verzeichnis als der coll. Ans. ded. entlehnt angibt. Sollte aber nicht vielmehr die Vermutung berechtigt sein, Burchard habe auch die fünf vorangehenden Kapitel aus derselben Quelle geschöpft, aus der das letzte Kapitel genommen ist, nämlich aus dem Registrum selbst? Es erübrigt sich nun noch den Nachtrag Maaßens in einem Punkte richtig zu stellen. Unter der Nummer „1" seines Nachtrages führt er das B. XIX 43 zitierte Schreiben Gregors „ex regest. Gregor. pap. Secundino servo Dei recluso" an, setzt aber in Klammern

die Bemerkung „aber das zweite Stück fehlt dort.“ In der Fußnote hierzu fügt er die weitere Bemerkung bei: „so mindestens in der Merlinschen Ausgabe“. Dies zweite Stück fehlt auch in der Monumenta Germaniae. Es kann aber auch gar nicht unter den Gregorianischen Briefen stehen, denn das fehlende Stück enthält nicht Worte Gregors, sondern Worte des heil. Augustinus und des heil. Isidor. Die Worte des heil. Augustinus oder vielmehr des hl. Fulgentius von Ruspe: Omni homini in hac vita esse potest utilis poenitentia . . . remissionem accipient peccatorum sind entnommen dem liber[1]) de fide ad Petrum c. 39, 40, 41. Dagegen ist das isidorische Stück, welches er außerdem noch einmal XIX. 73 aus Rabans Schreiben an Heribald zitierte, aus dem Briefe Isidors ad Massonem entlehnt[2]). Der Grund dafür, daß die Worte des hl. Augustinus und des hl. Isidor mit dem Schreiben des Papstes Gregor I. hier in Verbindung gebracht sind, liegt einzig und allein an dem Umstande, daß Burchard obiges Schreiben an Secundinus dem Briefe Rabans an Heribald c. 10 entnahm, wo alle drei Schreiben zu finden sind. Der Irrtum Burchards, dieses zweite Stück als zu dem Schreiben Gregors gehörig angesehen zu haben, ist aber um so leichter zu entschuldigen, als Raban alle drei Stücke in ununterbrochener Folge aneinander reihte und dieselben als 3 verschiedene Schreiben nicht anders kenntlich gemacht zu haben scheint, als es Burchard auch tat, nämlich durch die Worte: Hinc etiam beatus Augustinus ad Petrum diaconum de fide scribens ait und ferner: Nam et hoc Isidorus Ispalensis episcopus . . . ein Umstand, der ja selbst einen Maaßen in die Irre geführt hat. Aus der angeführten Berichtigung erhellt aber auch zugleich, daß Regino und die collectio Anselmo dedicata nicht einmal die einzigen Zwischensammlungen sind, aus welchen Burchard seine Gregorianischen Stellen exzerpiert hat und daß die gegenteilige Ansicht von Baluzius, Theiner und Richter infolgedessen auch in dieser Hinsicht nicht richtig ist. Wenn nun aber auch zugegeben würde, was aber keineswegs bewiesen ist, daß Burchard die bei ihm einerseits und den beiden Zwischensammlungen andererseits gemein-

[1]) Migne l. c. pag. 766.

[2]) Isidori opera ed. Arevalo tom. VI. pag. 563. (Hinschius XXXI).

sam sich vorfindenden canones auch wirklich aus diesen Sammlungen entlehnt hätte, so beläuft sich die Zahl der aus den Gregorianischen Schriften unmittelbar gezogenen Stellen doch auf 77; ein Beweis, daß die Schriften Gregors als Quellen für das Dekret reichlich geflossen sind.

§ 6.

Die Konzilien.

Bei Besprechung einiger in Auszügen vorkommenden canones des Triburschen Konzils spricht Wasserschleben[1]) die Vermutung aus, „daß am Ende des Konzils aus sämmtlichen Protokollen die Schlüsse in der Art zusammengestellt wurden, wie man sie hernach dem Könige zur Bestätigung vorlegte und wie sie dann in den einzelnen Diözesen zur Anwendung verbreitet wurden." In diesen Worten liegt schon die Andeutung enthalten, daß es in Übung war, die Schlüsse der einzelnen Konzilien zu sammeln und dieselben in den Kirchen namentlich in den Kathedral-Kirchen aufzubewahren. Daß jede einzelne Bischofskirche eine solche Sammlung von Konzilienbeschlüssen besaß, hat Schmitz[2]) nachgewiesen einerseits aus der Gewohnheit bei Eröffnung der spanischen und fränkischen Synoden die canones vorzulesen und zwar die canones der allgemeinen sowie auch der örtlichen Synoden, andererseits aus der Bestimmung einzelner Konzilien, daß die canones an bestimmten Tagen vorgelesen werden sollen, damit sich niemand mehr mit Unkenntnis entschuldige. Auch bei der Wormser Kirche ist sicherlich eine solche Sammlung vorhanden gewesen. Wenigstens hat Burchard neben Pseudo-Isidor noch eine andere Sammlung benutzt. Dies beweist XIII. 190, wo er das erste Kapitel der Synode von Orleans (511) zitiert hat. Dasselbe fand er auch bei Pseudo-Isidor vor. Allein die Einleitungsworte zu diesem Kapitel lauten ganz anders als die bei Pseudo-Isidor und zeigen, daß ihm, wie Hauck[3]) schon bemerkt, eine zweite Quelle noch zur Verfügung stand.

---

[1]) Wasserschleben: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839 S. 168.

[2]) Schmitz: a. a. O. 13—18.

[3]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 67.

Diese zweite Quelle kann nun aber keine andere sein, als der codex canonum, der bei der Wormser Kathedralkirche aufbewahrt wurde. In der Übersicht, welche Burchard in der Einleitung zu seinem Dekrete selbst gegeben hat, wird angedeutet, daß die bei seiner Kirche aufbewahrten Konzilien nach geographischen Gesichtspunkten geordnet waren. Aus dieser so veranlagten Sammlung sind nun canones fränkischer, deutscher und römischer Synoden in sein Dekret übergegangen. Hauck[1]) gibt bereits einige canones von fränkischen und deutschen Konzilien an und tritt dadurch der Ansicht Richters entgegen, Burchard habe nur aus der Sammlung des Regino und der coll. Ans. ded. geschöpft. Auch Koeniger hat einige Kapitel dieser Synoden in den Fußnoten zu seiner Schrift[2]) mitgeteilt. Es läßt sich aber dies bereits zusammengetragene Material noch um eine überaus große Anzahl von Kapiteln vervollständigen. Da aber in der nachfolgenden Tabelle die Inskriptionen der noch aufgefundenen canones angegeben sind und auch in Fußnoten die hauptsächlichsten Textveränderungen mitgeteilt sind, so kann hier von einem Verzeichnis der zahlreichen noch aufgefundenen canones Abstand genommen werden. Es soll nur lediglich zum Beweise dafür, daß Regino und die coll. Ans. ded. nicht die einzigen Quellen für das decretum Burchardi sind, mitgeteilt werden, daß im ganzen, wenigstens nach dem aufgefundenen Material, aus obigen Konzilien über 150 Kapitel exzerpiert sind, ohne daß dieselben bei Regino und in der coll. Ans. ded. vorkämen. Von allen diesen Konzilien zitierte Burchard die fränkischen am meisten. Das conc. Cabillonense und Triburiense exzerpierte er je 26 mal, das conc. Rotomagense hat er bis auf einen canon vollständig ausgeschrieben. Von den deutschen Konzilien benutzte er vor allem das conc. Altheimense. Von den canones römischer Konzilien befinden sich nur 7 in seinem Dekrete und zwar entlehnte er drei derselben dem conc. Romanum sub Zacharia papa (743), eins aus dem conc. Romanum sub. Eugenio II papa (826) und drei der Synode von Ravenna sub. Johanne VIII (877).

---

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 67.

[2]) Koeniger: a. a. O.

Hier soll gleich bemerkt werden, daß das Dekret an päpstlichen Urkunden noch enthält:

1. den Reinigungseid des Papstes Leo III.,
2. den Brief des Papstes Zacharias an Bischof Bonifaz von Mainz,
3. den gefälschten Brief des Papstes Deusdedit an Gordian.

Mehrfach zitierte Burchard die Konzilienschlüsse als Aussprüche oder als Dekrete der Päpste. Auf die Eigentümlichkeit im decretum, daß Burchard überall da, wo er bezüglich der richtigen Inskription in Verlegenheit war, das conc. Aurelianense herangezogen hat, ist schon von Wasserschleben[1]) hingewiesen worden. Eins soll noch erwähnt werden. Selbst diejenigen Konzilienschlüsse, die bei Regino und bei Burchard gemeinsam sich finden, sind vielleicht nicht einmal alle dem Regino entnommen. So hat z. B. B. I. 90 den Zusatz: . . et ut omnes „exceptis infirmis" accurrrant, der bei Regino fehlt, welchen Burchard aber im conc. Rotomagense vorfand und von da in sein Dekret herübergenommen hat. Ferner hat der bei Regino und bei Burchard gemeinsam vorkommende can. 2 des conc. Nannetense bei Regino die Inskription: „ex capitularibus", während Burchard denselben aus dem conc. Nannetense zitierte, wo er auch steht. Daraus geht mindestens auch hier hervor, daß Burchard die ursprüngliche Quelle nicht außer Acht gelassen hat, sondern die aus Regino gezogenen Stücke nach ihr teilweise zum mindesten verbessert hat.

§ 7.

Die Kapitularien und die Sammlungen des Benedikt Levita, Haito und Ansegisus.

Die meisten der im Dekrete vorkommenden Kapitularien-Auszüge hat Burchard aus Regino genommen und zwar fast immer unter falscher Inskription. Jedoch auch hier haben ihm die Kapitularienschlüsse selbst vorgelegen. Denn aus ihnen hat Burchard noch folgende Kapitel[2]) exzerpiert, die bei Regino nicht zu finden sind:

---

[1]) Wasserschleben: Beiträge 31.

[2]) Monumenta Germaniae, leg. sect. II tom. I et II.

1. Aus der synodus Papiensis (850).
   c. 1. (B. I. 103 „ex conc. Aurelian. c. 5“).
   c. 2. (B. I. 105 „ex conc. Arausic. c. 3“).
   c. 3. (B. XIV. 7 „ex decr. Eusebii pap. c. 10“).
   c. 18. (B. II. 226 „ex conc. Parisien. c. 10“).
2. Aus dem capitulare I. Karoli Magni (769 vel paulo post).
   c. 3. (B. II. 214 „ex conc. Aurelian. c. 3“).
   c. 15. (B. II. 225 „ex conc. Aurelian. c. 6“).
3. Aus der admonitio generalis Karoli Magni (789).
   c. 46. (B. VIII. 18 „ex decr. Pii papae“).
4. Aus den capitula ecclesiastica ad Salz data (803—804).
   c. 6. (B. VIII. 99 „ex eodem c. 7“).
   c. 7. (B. VIII. 100 „ex conc. Urbico“).

Was die Sammlung des Benedict Levita anlangt, so hat schon Conrat[1]) dieselbe als Quelle für das Dekret neben Regino, coll. Ans. ded. und Pseudo-Isidor aufgezählt. Und in der Tat lieferte diese Sammlung für das Dekret gegen 50 Kapitel, von welchen Burchard die Mehrzahl einzelnen Konzilien zuschrieb, die übrigen aber als decreta der Päpste zitierte. Dabei ist aber immerhin möglich, daß er das eine oder andere Kapitel den Konzilien oder Kapitularien selbst entnommen hat. Auf jeden Fall steht fest, daß die Sammlung als Quelle für das Dekret anzusehen ist.

Neben dieser Sammlung hat Burchard auch noch die Kapitularien-Sammlungen des Bischofs Haito[2]) von Basel (807—823) und des Abtes Ansegisus[3]) von Fontanelle[4]) (827) benutzt und zwar hat er der Sammlung Haitos 8 Kapitel entlehnt, welche er teils als dicta Augustini teils als Konzilienschlüsse zitierte, und der Sammlung des Ansegisus 4 Kapitel, die er fast durchweg als Konzilienschlüsse anführte. Alle übrigen im Dekrete sich vorfindenden Kapitel Haitos und des Ansegisus sind aus der Zwischen-

---

[1]) Conrat: a. a. O. . . . 261. Vgl. auch Wawra: Dissertatio de Reginone Prumiensi. Breslau 1900, S. 44 ff.

[2]) Mon. Germ. Capitularia regum Francorum denuo ed. Alfr. Boretius, tom. I. pag. 363 sqq.

[3]) Mon. Germ. l. c. tom. I. . . . 394 sqq.

[4]) Sägmüller: a. a. O. . . . 116.

sammlung des Regino in sein Werk übergegangen. Ist auch die Anzahl der Kapitel, welche der ursprünglichen Quelle entstammen, gering, so ist doch damit erwiesen, daß die Originalien ihm auch hier vorgelegen haben.

§ 8.

Die Schriften der Väter.

In der Einleitung zu seinem Dekrete hat Burchard selbst die hl. Väter aufgezählt, aus deren Schriften er Auszüge für sein Dekret gemacht habe. Es sind nach seiner eigenen Angabe folgende: Hieronymus, Augustinus, Ambrosius, Benedictus, Basilius Magnus, Isidorus. Allein diese Angabe bedarf der Berichtigung. Vor allem ist dieselbe nicht vollständig. Er hat in seinem Werke noch folgenden Vätern bezw. älteren kirchlichen Schriftstellern canones zugeschrieben: Cyprianus, Eusebius, Dionysius Areopagita, Gregor (sc. Nazianzenus), Hilarius und Origenes. Sodann hat Burchard manchmal Schlüsse einzelner Synoden und Kapitularien, sowie Bestimmungen aus Poenitentialbüchern und Kapitel aus den Sammlungen einiger Bischöfe als dicta patrum in seinem Dekrete angeführt. Diese scheiden selbstverständlich von vornherein hier aus. Es kann sich nur um diejenigen Stellen aus den Schriften der Väter handeln, die wirkliche Aussprüche der Väter sind oder welche er wenigstens als solche verzeichnet gefunden hat. Bei dem Suchen nach den Quellen der einzelnen von ihm angegebenen Väterstellen hat sich nun ergeben, daß nur wenige wirkliche Aussprüche der Väter sind und daß Burchard selbst bei diesen wenigen Väterstellen entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit nicht bei allen die ursprünglichen Quellen zur Hand gehabt hat. Nach dem aufgefundenen Quellenmaterial wenigstens hat er alle von ihm zitierten Aussprüche des hl. Ambrosius, Basilius Magnus, Benediktus, Dionysius Areopagita, Eusebius, Gregor (sc. Nazianzenus), Hieronymus, Hilarius und Origenes mittelbar aus Zwischensammlungen entlehnt, und es ist kaum anzunehmen, daß die einzelnen Originalquellen der verschiedenen dicta patrum ihm vorgelegen haben. Dabei kommen als die hauptsächlichsten Zwischensammlungen Regino, die collectio Ans. ded. und die irische Canonensammlung in Betracht. Nur von den Schriften zweier Väter und zwar von

Auguſtinus und Cyprianus ſcheint ihm bei Abfaſſung ſeines Dekrets eine kleine Auswahl vorgelegen zu haben. Denn während in all den andern Fällen die von ihm zitierten dicta Augustini als Exzerpte aus den verſchiedenen Zwiſchenſammlungen ſich herausſtellten, konnte B. III. 126 mit der Inſkription „Augustinus dicit ad Casulanum presbyterum“ in den von ihm ausweislich benutzten Zwiſchenſammlungen nicht gefunden werden. Es ſteht dieſer Auszug aber tatſächlich im Briefe an Caſulanus c. 1 medio[1]). Auch das B. V. 21 aus den Cyprianiſchen Schriften genommene Zitat[2]) mit der Inſkription „ex epistola Cypriani episcopi ad Eucratium“ iſt in den ſonſt verwerteten Zwiſchenſammlungen nicht zu finden. Dasſelbe kommt aber in dem Briefe Cyprians an Eucratius vor. Doch hier wie bei dem Auguſtiniſchen Exzerpt iſt an die Worte der Quellenſtelle ein Zuſatz geknüpft, der vermuten läßt, daß beide Stellen doch irgend einer Zwiſchenſammlung entſtammen, wenn nicht etwa Burchard ſelbſt die Erweiterung vorgenommen hätte.

Ganz anders verhält es ſich mit den Auszügen, welche aus den Werken des hl. Iſidor in Burchards Dekret übergegangen ſind. In der ausgiebigſten Weiſe haben die Schriften dieſes Heiligen Zitate für das Dekret geliefert. Faſt das ganze III. Buch der Sentenzen hat Burchard ausgeſchrieben und zwar zumeiſt für das 15. und 16. Buch des Dekrets. Aus den Etymologien hat Burchard zitiert III. 1 und IV. 1. Der vom Originale abweichende Text des B. III. 1 läßt aber vermuten, daß er dieſen canon aus irgend einer Zwiſchenſammlung, vielleicht der coll. Ans. ded. entlehnt hat. Die Zitation der einzelnen Kapitel, welche den urſprünglichen Quellen entſtammen, iſt faſt wörtlich geſchehen.

Auf Grund des aufgefundenen Quellenmaterials läßt ſich demnach über die von Burchard exzerpierten Väterſchriften das Reſultat dahin zuſammenfaſſen, daß als nennenswerte Quelle für ſein Dekret nur die Schriften des hl. Iſidor und zwar vor allem deſſen Sentenzen in Betracht kommen können. Selbſt die bislang immer noch betreffs ihrer Provenienz unbekannt gebliebenen Zitate

---

[1]) Augustini Opera ed. Migne. Tom. II p. 136. (Epist. 36 cap. I, 2.)

[2]) Tasci Caecilii Cypriani opera omnia ed. Guil. Hartel. Vol. III. pars. II. epistola II . . . 467.

können an diesem Ergebnis nichts mehr ändern. Die im 20. Buche dem hl. Augustinus zugeschriebenen canones sind fast sämtlich (15) dem liber de ecclesiasticis dogmatibus entnommen. Diese Schrift ist freilich in der Migneschen[1]) Ausgabe als Appendix zu den Schriften des hl. Augustinus abgedruckt, aber mit der richtigen Aufschrift liber Gennadio tributus versehen. Als ihr Verfasser gilt nämlich Gennadius von Marseille.[2]) Es ist anzunehmen, daß Burchard hier in guten Glauben geirrt hat, da dem hl. Augustinus fälschlich viele Schriften zugeschrieben wurden. Koeniger[3]) aber hat sich durch die Inskription der betreffenden Kapitel des 20. Buches täuschen lassen, wenn er meint, im 20. Buche des Dekrets seien Augustinische Schriften benützt. Diese Annahme ist irrig. Nach den bislang aufgefundenen Quellenmaterial stammt nicht ein einziges Kapitel des 20. Buches aus irgend einer Schrift des hl. Augustinus.

§ 9.

Die Capitula einzelner Bischöfe.

Aus den Canonensammlungen folgender Bischöfe hat Burchard für sein Dekret Stücke verwertet:

Egberti, episcopi Eboracensis. † 765
Herardi, episcopi Turonensis † 870.
Theodulfi, episcopi Aurelianensis † 821.
Rabani, episcopi Moguntini † 856.
Fulgentii, episcopi Ruspsensi, geb. 468[4]).
Juliani, episcopi Tolosani. 680—690[5]).

Auf einige derselben hat Koeniger[6]) bereits in den Fußnoten zu seiner Arbeit hingewiesen. Aber das von ihm zusammengetragene Material läßt sich noch um viele Stücke vervollständigen.

---

[1]) Augustini Opera ed. Migne. Tom. 42 p. 1213 sqq.

[2]) Maaßen: Geschichte . . . 351. Bardenhewer: Patrologie II. Aufl. Freiburg i. Br. 1901. S. 538.

[3]) Koeniger: a. a. O. 6, Fußnote.

[4]) Geboren 468 zu Telepte in der Provinz Byzazena, gest. 533 als Bischof v. Ruspe in ders. Provinz cf. Bardenhewer Patrologie . . . 544.

[5]) Bardenhewer: Geschichte der altkirchl. Literatur I. Bd. Freiburg i. Br. 1902. S. 7.

[6]) Koeniger: a. a. O.

Aus dem Schreiben des Bischofs Fulgentius an Monimus sind im 20. Buche nicht, wie Koeniger meint, drei Stellen entlehnt, sondern sieben. Unter der Inskription „Augustinus in libro de civitate Dei" schrieb Burchard die Schrift Rabans „de magicis artibus" ganz und zwar wörtlich aus. Am meisten hat Burchard die Sammlung des Bischofs Theodulf von Orleans begünstigt. 19 Kapitel sind derselben entnommen, welche er manchmal zitierte als „ex concilio Aurelianensi", meistens aber als Dekrete der Päpste anführte oder als dicta Augustini. Von den Zitaten aus der Sammlung des Bischofs Egbert von York kommen auch drei in Regino app. III. vor. Wasserschleben bezeichnet in seiner Regino-Ausgabe jedes einzelne dieser drei Exzerpte als caput incertum. Da aber noch drei andere Stücke aus dieser Sammlung in das Dekret aufgenommen sind, die nicht bei Regino und auch nicht in irgend einer andern von Burchard benutzten Sammlung — soweit dieselben wenigstens bis jetzt bekannt sind — vorkommen, so steht fest, daß Burchard diese Sammlung unmittelbar benutzt hat, möglich auch, daß er alle, auch die bei Regino sich findenden Stellen, aus ihr selbst gezogen hat. Aus den Schriften Hinkmars hat Burchard nicht ein einziges Kapitel unmittelbar exzerpiert, sondern alle der Zwischensammlung des Regino entnommen.

Den Text der einzelnen Kapitel hat er im wesentlichen nicht verändert. Im ganzen stehen 42 canones aus den Schriften obiger Bischöfe in seinem Dekrete, sodaß die Sammlungen derselben immerhin eine schätzenswerte Quelle für Burchard gewesen sind. Eigentümlich ist, daß er fast nie dieselben mit richtiger Inskription zitiert hat.

§ 10.

Die Bußbücher.

Eine sehr wichtige Quelle für das decretum Burchardi sind die Bußbücher. Burchard selbst nennt in der Einleitung als die von ihm benutzten Quellen folgende: Das Poenitentiale Romanum, Theodors und Bedas. Jedoch können diese 3 Poenitentialien nicht allein als Quelle ihm gedient haben. Gibt doch Burchard grade vom Poenitentiale Bedas (XIX. 8) selbst an, daß es zwar viel Nützliches enthalte, aber auch viele Zusätze von anderer

Hand, welche sowohl den canones als auch dem Inhalte der übrigen Bußbücher widersprächen. Es konnte ihm deshalb als Quelle kaum tauglich erscheinen. Allein diese Verworrenheit traf aber nicht nur die Bußbestimmungen des Poenitentiale des Beda. Nach seiner eigenen Klage[1]) wimmelte es von Widersprüchen in sämtlichen Bußbüchern, welche damals in den Händen der Bußpriester sich befanden. Diese Wirrnisse zu lösen und die Bußbestimmungen einheitlich zu gestalten, vermochte Burchard nur dann, wenn er alle die verschiedenen Poenitentialen in ihren einzelnen Bestimmungen studierte und dieselben umarbeitete. Deshalb finden wir auch eine viel größere Anzahl von Bußbüchern für das Dekret verarbeitet, als er selbst angibt. Burchard hat folgende Poenitentialien benutzt, welche nach der Einteilung von Schmitz[2]) hier verzeichnet werden sollen:

1. Von den angelsächsischen Bußbüchern:
   das Poenitentiale Bedas.
   „ Pseudo-Bedas.
   „ Cummeans.
   „ Egberts.
   „ Theodors.
   die capitula Theodori archiepiscopi.
   die canones Gregorii als dicta Theodori.
2. Von den Poenitentialien fränkischer Gestaltung:
   Das Poenitentiale Hubertense.
3. Von den Poenitentialien römisch-fränk. Gestaltung:
   Das Poenitentiale Merseburgense.
4. Von den Poenitentialien der Reaktion:
   Halitgar von Cambray an Ebbo v. Mainz, 830.
   Rabans Poenit. I. an Otgar v. Mainz, 841.
   „ Poenit. II. an Heribald von Auxerre, 853.
   Das Pseudo-Romanum.
   Das Vallicellanum II.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen canones ihrer Inskription nach angegeben. Auch sind in Fußnoten die

---

[1]) Einleitung zum Dekret. Migne l. c. 537.
[2]) Schmitz: a. a. O. . . . 106—158.

hauptsächlichsten Abänderungen der einzelnen Bußsätze mitgeteilt. Es kann deshalb von einer Besprechung der einzelnen canones hier abgesehen werden. Im allgemeinen aber sei bemerkt, daß Burchard viele Bußansätze beibehalten, einige verschärft, die meisten aber abgeschwächt hat. Die sog. Bußredemptionen[1]) hat er nicht nur beibehalten, sondern auch noch durch die Palmatae[2]) (B. XIX. 17. 25.) vermehrt. Die Palmatae, eine Eigentümlichkeit des Burchardschen Dekrets, bestanden in einem sich Hinwerfen auf den Boden, sodaß die Knie und flachen Hände den Boden berührten. 20 solcher Palmatae gelten als Ersatz für einen Bußtag (XIX. 17). Es scheint, als ob diese Art der Redemption aus der Bußpraxis selbst sich herausgebildet habe. Denn in den capitula Theodori[3]), aus welchen Burchard das Kap. XIX. 17 zitierte, wird diese Bestimmung eingeleitet mit den Worten: „quidam dicunt." Was die Zahl der canones anlangt, so hat Burchard mehrere dem Regino entlehnt. Doch befinden sich noch 106 canones im Dekret, die er unmittelbar den einzelnen Poenitentialien entnommen hat. Von diesen hat er am meisten das Poenitentiale Theodors verwertet. Aus ihm allein hat er 43 Kapitel gezogen, von welchen er 34 als Papstdekrete oder Konzilienschlüsse zitierte, 8 als Poenitentiale Theodors und eins ohne Inskription. Außer diesen Kapiteln hat Burchard noch 16 canones aus den capitula Theodori entlehnt und zwar meistens solche, welche vornehmlich die Bußredemptionen im Fasten, Psalmgebeten und Almosengaben enthielten, wie dieselben als Ersatz dienen konnten für die Buße von einem Tage bis hinauf zu mehreren (bis 7) Jahren. Alle diese canones führte Burchard an mit der Inskription „ex Poenitentiali Romano". Tatsächlich finden sich dieselben auch, abgesehen von den Kapiteln

---

[1]) Koeniger a. a. O. . . . 147.

[2]) Du Cange: Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. tom. V. Parisiis 1734. pag. 80: „. . . quaerunt viri docti quid his locis palmata denotet. Baronius . . . existimat poenitentium palmas ferula verberatas fuisse . . . At in spontaneis palmatis non idem dicendum, cum a vero absonum sit, eos qui pietatis et devotionis gratia has sibimet imponebant poenitentias, ab aliis palmatas, seu palmarum percussiones accepisse. Ji igitur harum vice, palmas allidebant ad pavimentum . . ."

[3]) ediert von Kunstmann in: Die lateinischen Poenitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844 S. 106—128.

über die Bestimmungen betreffs der Palmatae (XIX. 17 und 25) und einigen andern Satzungen (XIX. 21—24 und 26), in dem liber poenitentialis e scrinio Romanae ecclesiae assumptus, welchen Canisius unmittelbar nach Halitgar ediert hat. Ja, canon B. XIX. 16 fehlt ganz in den capitula Theodori und B. XIX. 19 ist in denselben nur zum teil enthalten, während beide in dem liber poenitentialis sich vorfinden. Von den übrigen Bußbüchern hat er am meisten das Poenitentiale Cummeani (= 17 Kap.), Hubertense (= 11 Kap.) und Egberti (= 5 Kap.) benutzt. Aus dem Poenitentiale Bedas, obgleich Burchard selbst dasselbe als Quelle angibt, hat er anscheinend wegen dessen von ihm selbst gerügten Mängel (XIX. 8) nur 2 Kapitel und aus Pseudo-Bedas gleichfalls nur 2 Stücke ausgeschrieben. Aus dem Poenitentiale I Rabans zitierte er nur ein einziges Mal, während aus dem II. Poenitentiale noch 2 Stellen im Dekrete vorkommen, die sich bei Regino und in der coll. Ans. ded. nicht finden.

Als Resultat läßt sich demnach verzeichnen, daß Burchard in den Bußbüchern eine für sein Dekret reichlich fließende Quelle gefunden hat.

§ 11.

Die Epitome Julians und einige andere römische Rechtsquellen.

Die Kapitel des Dekrets, welche römisches Recht enthalten, sind sehr spärlich. Nur das Breviar und Julians Epitome haben einige canones geliefert. Je ein Kapitel ist dem Codex Justinianaeus und den Sentenzen Pauls entnommen. Was nun die Stücke aus dem Breviar und Julian betrifft, so ist Conrat[1]) der Ansicht, Burchard habe das darin enthaltene römische Recht anscheinend nirgends aus den Quellen geschöpft und schreibt die aus dem Breviar gezogenen Stellen dem Regino, die aus Julians Epitome aber ausgeschriebenen Stücke der collectio Anselmo dedicata zu. Diese Ansicht ist jedoch nur zum teil richtig. Wahr ist, daß die Stellen aus dem Breviar dem Regino entnommen sind. Die Stücke aus Julian, welche bei Burchard und in der

[1]) Conrat: a. a. O. . . . 261.

coll. Ans. ded. gemeinsam sich finden, können jedoch auch ebenso gut aus der Quelle selbst geschöpft sein. Denn die Epitome hat Burchard vorgelegen. Das beweisen diejenigen Exzerpte aus Julian, die das Dekret zwar enthält, die aber nicht in der coll. Ans. ded. vorkommen. Conrat behauptet freilich „nur ein Text des Burchard (I. 168) aus Julian Const. CXV. c. 10 mit der Rubrik de episcopis in judicium non vocandis findet sich in der coll. Ans. ded. nicht"; das ist ein Irrtum. Es sind noch folgende 2 zu verzeichnen:

B. VIII. 65 „ex reg. Greg. pap." = Const. CXV. 57.

B. XII. 15„ex decr. Pii papae c. 5 = Const. LXXI. 1.

Es sind also im ganzen 6 Stellen aus Julian in das Dekret übergegangen. Demnach findet sich nicht nur „ein Text" im Dekret, sondern es stehen bei Burchard 3 Kapitel, welche in der coll. Ans. ded. nicht vorkommen. Danach hat Burchard mindestens diese drei Stellen unmittelbar aus der Quelle selbst geschöpft. Eine Eigentümlichkeit ist es, daß im Dekret alle diese römischen Rechtsstücke von einer kirchlichen Rechtsquelle hergeleitet sind und zwar sind 4 Kapitel als Dekrete des Papstes Bonifaz zitiert, und je eins aus dem registrum Gregors und den Dekreten des Papstes Pius.

Was die Justinianische Stelle[1]) anlangt (IX. 18), so ist diese entlehnt dem codex Just. de nupt. 1,26, und bei Burchard gleichfalls auf eine kirchliche Quelle, nämlich „ex decr. Julii pap. c. 4" zurückgeführt. Von dem canon B. VII. 10 = Paul. sent. 4,10 meint Conrat[2]), er sei durch Isidor vermittelt. Es befindet sich auch Ähnliches in den Etymol. IX. 5. Burchard hat aber durch Einschiebung der Worte: „filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus" die 7 Grade der Verwandschaft, die er nach dem Vorgange Pseudo-Isidors und Benedict Levitas selbst forderte (VII. 9, 11, 12) an dieser Stelle und dann noch einmal VII. 30 nach germanischer Zählweise „welche die Eltern und deren Kinder nur als eine einzige Generation zusammenfaßten, in 6 Grade sich zurechtgelegt."[3])

---

[1]) Koeniger: a. a. O. . . . 160.

[2]) Conrat: a. a. O. . . . 261.

[3]) Koeniger: a. a. O. Vergl. hierzu Triebs, Studien zur Lex Dei II. Heft. Freiburg 1907 S. 110 ff.

Es sind nur wenige Exzerpte, welche Burchard römischen Rechtsquellen entnommen hat. Doch der Umstand, daß er die wenigen Stellen den verschiedensten Quellen entnahm, beweist, daß er in dem römischen Recht bewandert gewesen sein muß und deshalb ist die Behauptung Conrats: Fitting, Brachyl. S. 30 führe ihn ohne Grund als Kenner des römischen Rechts an, anscheinend zu weit gegangen.

§ 12.

Die Stellen der hl. Schrift.

Die hl. Schrift ist für das Dekret in nur wenigen Auszügen verwertet worden. 8 Stellen nur sind im ganzen benutzt und zwar 2 aus dem A. T. und 6 aus dem N. T. Die Mehrzahl dieser Schriftstellen sind aus den Zwischensammlungen des Regino (= 2) und der irischen Canonensammlung (= 4) gezogen. Nur bei 2 Stellen ist die hl. Schrift selbst exzerpiert. Es sind dies die Stellen B. XI. 61 = Exod. XXII. 2, 3, 4 und B. IX. 9 = I. Cor. VII. 12, 13, 14. Beide Stellen weichen aber von dem Texte, den Allioli seiner Bibelübersetzung zu Grunde legte, erheblich ab. Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, daß die hl. Schrift Burchard bei Abfassung seines Werkes vorgelegen hat.

§ 13.

Resultat.

Fassen wir nun das Resultat der bezüglich des von Burchard benutzten Quellenmaterials angestellten Untersuchungen zusammen, so ergibt sich, daß er in Wirklichkeit viel mehr Quellen benutzt hat, als er selbst in der Einleitung zu seinem Dekrete angegeben hat. Richters Vorwurf, die Angabe Burchards sei die reinste Großsprecherei ist vollständig ungerechtfertigt und kaum verständlich, da er erhoben wurde, trotzdem über 800 Kapitel des Dekrets in den beiden Zwischensammlungen des Regino und der coll. Ans. ded. nicht stehen und Richter sich bewußt bleiben mußte, deren Quellen nicht nachgewiesen zu haben. Nach der Anzahl der für das Dekret abgegebenen Kapitel lassen sich die Quellen auf drei Gruppen verteilen.

1. Eine auffällig hohe Kapitelzahl haben geliefert: Pseudo-Isidor, Regino, die collectio Anselmo dedicata, die Dionysio-Hadriana und der codex canonum der fränkischen, deutschen und römischen Konzilien. Sie verdienen deshalb als die Hauptquellen des Dekrets bezeichnet zu werden.
2. Eine Kapitelzahl von 50—100 canones und darüber hinaus haben geliefert: Die Bußbücher (106), die Schriften des Papstes Gregor I. (77), Benedict Levita (55) und die irische Canonensammlung (52). Diese Quellen können deshalb der 2ten Gruppe zugezählt werden.
3. Als Quellen der 3ten Gruppe, aus welchen weniger als 50 canones für das Dekret gezogen sind, kann man alle übrigen bezeichnen. Unter ihnen stehen an erster Stelle die capitula der Bischöfe.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Verhältnis des Dekrets zu seinen Quellen, so gewahren wir fast überall im Dekrete Burchardschen Geist und Fleiß. Sein praktischer Sinn und seine Eigenart, alles, was er angriff in methodischer Weise zu betreiben, gaben dem Dekrete die Anlage und die Verteilung des reichhaltigen Stoffes in 20 Büchern. Seine staunenswerte Belesenheit in den Werken der Väter, in den zeitgenössischen Schriften und vor allem in den Sammlungen der Konzilienschlüsse erleichterte ihm die Auswahl des einschlägigen Stoffes und die bewunderungswürdige Beherrschung des zusammengetragenen Materials sowohl, als auch das innige Vertrautsein mit den Forderungen der Zeit setzten ihn in die Lage, viele canones auf Grund der ihm vorliegenden Quellentexte einer Veränderung zu unterziehen oder ihnen jene Umgestaltung zu geben, die für die Zeit- und Ortsverhältnisse passend erschienen. Ein Abhängigkeitsverhältnis von irgend einer Quelle ist nicht nachzuweisen.

C.

Kritische Bemerkungen.

§ 1.

Zu den Inskriptionen des Dekrets.

Bei genauerer Beachtung der einzelnen Inskriptionen fällt ein zweifaches auf: einmal, daß die Auszüge aus bestimmten Sammlungen zum größten Teil, ja bei manchen sogar immer mit richtiger Inskription zitiert sind, zum zweiten, daß das Dekret aber auch viele Kapitel enthält, die nach Ausweis der Quellen meistens oder sogar immer falsch inskribiert sind. Zu den Quellen, die immer mit richtiger Inskription angeführt sind, gehören der Dialog und mit Ausnahme eines einzigen Kapitels auch die Moralia Gregors sowie die Sentenzen Isidors. Mit meistens richtiger Inskription sind exzerpiert die Dekrete der pseudo-isidorischen Päpste, die Dionysia-Hadriana und die collectio Hibernensis. Zu den Quellen, welche zum größten Teil unter falscher Inskription wiedergegeben sind, gehören die fränkischen und deutschen Konzilien, die Kapitularien und die Bußbücher. Immer mit falscher Inskription sind zitiert die capitula der Bischöfe und die römischen Rechtsquellen.

Wie ist nun diese eigentümliche Erscheinung zu erklären? In Verlegenheit um die einzelnen Inskriptionen kann Burchard jedenfalls nicht gewesen sein, da nach Ausweis der vorangegangenen Untersuchungen das jeweilige ursprüngliche Quellenmaterial ihm vorgelegen hat. Merkwürdig bleibt dazu auch der Umstand, daß die falschen Inskriptionen bei einem ganz bestimmten Quellenkomplex sich vorfinden. Man hat nun diese Eigentümlichkeit darauf zurückgeführt, Burchard habe absichtlich die Inskriptionen gefälscht und zwar deshalb, weil er die Kapitularien nicht habe zitieren wollen. Vor allem ist es Baluzius, der zuerst diese Ansicht äußerte. In schweren Vorwürfen[1]) ergeht er sich deshalb gegen Burchard,

[1]) Hartzheim: Concilia Germaniae. Coloniae Augustae Agrippinensium 1759. Tom. I. praef. § XVI.

hält ihn für einen Plagiator und nennt ihn audax und mendax. Allein oft übereilte sich hiermit Baluzius. Zum Beweise hierfür diene folgendes Beispiel. Burchard zitierte I. 81 einen canon, der auch bei Regino I. 5 vorkommt und zwar hier mit der Inskription „ex eodem concilio tit. 5 = ex capitulis synodalibus Karoli imperatoris. Burchard gab seinem canon die Überschrift „ex conc. Rotomag. c. 16". Diese Burchardsche Inskription veranlaßte nun Baluzius zu der Bemerkung: nolebat enim illum (sc. locum) laudare ex libris capitularibus. Nun hat aber Burchard tatsächlich diesen canon dem conc. Rotomagense entlehnt, wie es bei Harduin[1]) mit der Bemerkung „ex veteri codice ms. Beccensi edita inter concilia ecclesiae Rotomagensis verzeichnet ist, wie überhaupt Burchard das ganze conc. Rotomagense bis auf einen canon ausgeschrieben hat. Dieser Vorwurf absichtlicher Fälschung ist aber bei diesem canon um so weniger gerechtfertigt, als Baluzius in einer Bemerkung zu Regino II. 1, wo dieser seinerseits auch einen canon aus dem conc. Rotomagense zitierte, eingesteht, daß er die canones dieses Konzils gar nicht kennt. „Concilii cujusquam Rotomagensis canones, so schreibt er[2]), frequenter laudat Regino, qui tamen non reperiuntur in collectionibus conciliorum."

Indirekt und zwar von dem Standpunkte, Burchard gegenüber den schweren Vorwürfen seitens Baluzius in Schutz zu nehmen nimmt auch Hartzheim[3]) die Tatsache absichtlicher Fälschung an. Er meint: „Qui canones colligere et edere vult, is ante omnia fontem indigitare debet, unde canones prodierint: nempe concilia et Patres . . . Laudandus ergo Burchardus, quod canones maluerit referre ad Concilia quam ad collectores canonum: Reginonem, Ansegisum et caeteros".

Wenn nun auch beide die Tatsache absichtlicher Fälschung verschieden einschätzen, darin jedoch, daß absichtliche Fälschung vorliege, stimmen sie in ihrem Urteil überein. Das gleiche Urteil

---

[1]) Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutitones summorum pontificum. Parisiis 1714. Tom. VI. pars. I. 205.

[2]) Baluzius: I. c. 207.

[3]) Hartzheim: I. c. Praefatio zu tom I. § XVII.

fällen auch Gelehrte selbst jüngster Zeit. Wasserschleben meint[1]) „propter ridiculum contra potestatem secularem odium" habe er die Kapitularien falsch inskribiert und wie er auch sonst „willkürlich eines bloßen Vorurteils wegen Inskriptionen veränderte und fingierte . . . sei hinreichend bekannt"[2]). Maaßen[3]) faßt sein Urteil in die Worte: „die zahlreichen . . . Fälschungen in den Inskriptionen werfen auf seine Gewissenhaftigkeit in diesem Punkte kein günstiges Licht." Allein die Erwägung, wie schnell fertig man war mit dem Urteil betreffs der Quellen des Dekrets und daß Richter selbst mit dem Vorwurf der Großsprecherei Burchard belegte, obschon er sich selbst hätte eingestehen müssen, nicht einmal von der Hälfte aller Quellen Kenntnis zu haben, läßt auch hier befürchten, daß bei der heutigen immerhin noch mangelhaften Quellenforschung das Urteil, Burchard habe absichtlich die Inskriptionen gefälscht, vielleicht nicht ganz gerecht ist. Wenigstens ist das Urteil nach der Hinsicht, Burchard habe die Kapitularien deshalb falsch inskribiert, weil er ihre Autorität nicht anerkennen wollte, durch die Tatsache in etwa erschüttert, daß Burchard selbst Kapitularien mit Angabe der Quellen zitiert hat. (II. 168, IX. 27, XVII. 10 u. a.) Außerdem ist es doch auch immerhin möglich, daß manche falsche Inskription durch Lese- und Schreibfehler entstanden sind. Hauck[4]) meint, der gleiche Wortanfang, zumal wenn „ursprünglich stark abgekürzt war, mache einen Irrtum nicht unwahrscheinlich." Wenn statt „ex conc. Aurelianensi" I. 186 zitiert wird „ex conc. Avernensi", und statt „ex conc. Papiensi" II. 226 „ex concil. Parisiensi" so ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die falsche Inskription auf einem Irrtum beim Ablesen beruhen kann. Die auf diese Weise sich erklärenden falschen Inskriptionen sind im Dekret in beträchtlicher Anzahl vorhanden. Hauck[5]) führt noch ein anderes Moment an, welches, ließe sich ein sicherer Beweis führen, mit einem Schlage die falschen Inskriptionen erklären und Burchard für immer von dem Verdachte absichtlicher Fälschung reinigen würde.

) Wasserschleben: Reginoausgabe . . . VI.
[2]) Wasserschleben: Beiträge . . . 30.
[3]) Maaßen: Zur Geschichte . . . 199.
[4]) Hauck: Sitzungsbericht . . . 70.
[5]) Hauck: ebenda.

Er sagt: „In der Freiburger Handschrift[1]) sind die Inskriptionen regelmäßig von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben als der Text; sie sind ersichtlich von verschiedenen Händen nachgetragen, nachdem die Abschrift des Textes vollendet war. Sollten die ersten Schreiber sie weggelassen haben, wenn die Vorlage sie enthielt? Das ist jedenfalls nicht wahrscheinlich. Und es wird vollends unwahrscheinlich durch Burchards Widmungsbrief an Brunicho. Denn er sagt hier: unde illum (sein Buch) collegerim, volo ut audias. Und zählt er dann seine Quellen auf, so tat er etwas Überflüssiges, wenn neben jedem Kapitel bereits die wirkliche oder angebliche Quelle geschrieben stand. Es ist demnach möglich, daß die Inskriptionen dem Werke Burchards erst nachträglich beigefügt wurden, möglich also, daß die unzähligen absichtlichen und unabsichtlichen Irrtümer in demselben nicht Burchard zur Last fallen." Wenn nun auch Hauck die Tragweite dieser Worte durch die Bemerkung einschränken zu müssen glaubt: „Doch wage ich diese Annahme nicht als Vermutung auszusprechen", so liegt doch in denselben jedenfalls die Mahnung, daß eine gewisse Vorsicht ratsam ist, in der Beurteilung der Frage, inwieweit die falschen Inskriptionen Burchard zur Last fallen.

Auf einen andern Weg, der wenigstens teilweise zur Erklärung der falschen Inskriptionen führen würde, weist Schmitz[2]) hin. Er erinnert an die Tatsache, daß die canones der einzelnen Synoden in den Kirchen, namentlich in den Kathedralkirchen gesammelt und aufbewahrt wurden und fährt dann fort: „Bei der Ansammlung der einzelnen synodalen Entscheidungen an den Kathedralkirchen lag die Gefahr sehr nahe, zu versäumen, den canones die jüngst auf einer Synode erlassen worden waren, bei Gelegenheit ihrer Aufnahme in das corpus canonum die zutreffende Bezeichnung ihrer Provenienz zu geben; man würde sogar sagen dürfen, daß die Benennung für den Zweck der Vorlesung vor dem Volke ohne Interesse war. Die Ausdrucksweise des Burchard deutet an, daß man die canones lediglich nach örtlichen Gesichtspunkten

[1]) Zwischen 1034—1046 geschriebene Abschrift des Dekrets. Vergl. Hauck: Sitzungsberichte . . . 69.

[2]) Schmitz: Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren . . . 479—480.

vereinigte; so mußte die Erinnerung auf welcher Synode sie erlassen worden waren, untergehen; ihre unbenannte Hinzufügung zu benannten canones älterer Synoden in den kirchlichen Behälter führte dann von selbst dazu, sie als Erlasse dieser Synoden aufzufassen. So mögen die anscheinend fliegenden Bezeichnungen, unter denen uns eine Menge von canones überliefert sind, ihre Erklärung finden." Falls sich diese Annahme als richtig erwiese, würde damit zugleich auch eine Entlastung Burchards von der Verantwortung für die falschen Inskriptionen wenigstens für einen Teil derselben verbunden sein. Für die Richtigkeit dieser Annahme spräche ja die Tatsache, daß die pseudo-isidorischen Papstdekrete, die Dionysio-Hadriana, die irische Canonensammlung, die Gregorianischen Schriften, die römischen Konzilien und die päpstlichen Urkunden sowie die Werke Isidors zumeist richtig zitiert sind. Sie bildeten eben alle ein abgeschlossenes Ganze für sich. Dagegen mußte die Sammlung fränkischer und deutscher Konzilien und auch der Kapitularien durch die stete Aufnahme neuer Beschlüsse immer wieder vervollständigt werden, wobei die Angabe der Provenienz der einzelnen canones unterblieben sein mag. Allein die Schmitzsche Annahme, so trefflich sie auch die falschen Inskriptionen der Konzilien und Kapitularien erklären würde, bringt doch keine Erklärung für die falsche Zitierung der Bußbücher, der capitula der Bischöfe, der römischen Rechtsquellen und derjenigen Kapitularien, welche Burchard in den einzelnen Zwischensammlungen vorgefunden und in sein Dekret herübergenommen hat. Sie reicht zur Erklärung aller falschen Inskriptionen des Dekrets nicht aus. Dagegen würde die Annahme Haucks, ließe die Richtigkeit derselben sich nachweisen, ganze Arbeit leisten und ein für allemal alle falschen Inskriptionen im Dekret erklären. Vor der Hand lassen sich indessen in dieser Hinsicht nur Vermutungen aussprechen. Völlige Klarheit hierüber kann nur weitere handschriftliche Forschung bringen. Fraglich bleibt es immerhin, ob dies je gelingen wird. Geht nun auch den oben wiedergegebenen Annahmen die Beweiskraft ab, so haben doch die Hinweise das eine Gute, daß dieselben zur Vorsicht mahnen, bezüglich der falschen Inskriptionen des decretum Burchardi nicht eher ein definitives Urteil abzugeben, als bis nach irgend einer Seite hin auch ein klarer Beweis geführt worden ist.

§ 2.

Zu den Textveränderungen im Dekrete.

In der Einleitung zu seinem Werke gibt Burchard die Versicherung ab: id persuasum esse cupimus nihil de meo in hoc opere additum esse . . . (Migne l. c. 540.) Die Vergleichung der einzelnen canones mit den Quellenstellen ergibt aber das Gegenteil. In der verschiedenartigsten Weise hat Burchard den Text oft verändert, hat Kürzungen vorgenommen und auch Zusätze gemacht. Freilich erweisen sich viele Veränderungen, welche die Quellenstellen in seinem Dekret erfuhren, von vornherein als Lese- und Schreibfehler, sodaß Hauck[1]) meint, „man möchte gelegentlich zweifeln, ob die seltsamen Irrtümer, denen man begegnet, nicht erst den Herausgebern unserer Drucke zur Last fallen." Daß dies in der Regel aber nicht der Fall ist, hat Hauck an der Hand der Freiburger Handschrift nachgewiesen und hält es deshalb für möglich, daß diese Fehler auf Rechnung Burchards oder seiner Mitarbeiter zu setzen sind. Außer diesen unfreiwilligen Textveränderungen gibt es aber noch eine Menge anderer, die in bewußter Absicht vorgenommen sind. Da aber Hauck[2]) bereits die Textveränderungen in Burchards Dekrete in ausführlicher Weise einer Kritik unterzogen hat, und da außerdem in den Fußnoten der nachfolgenden Tabelle die hauptsächlichsten Veränderungen angegeben sind, so kann von einer eingehenderen Besprechung derselben hier abgesehen werden. Es soll hier deshalb nur und zwar an der Hand der Hauckschen Untersuchung insoweit eine Übersicht gegeben werden, als sie zum bessern Verständnis der in der Tabelle verzeichneten Veränderungen notwendig ist.

Burchard bearbeitete den Text in der verschiedensten Weise. Oft nahm er Kürzungen vor. Dies geschah in der Regel dann, wenn er dem canon eine knappere und durchsichtigere Fassung geben wollte. Manchmal strich er aber auch Texte, weil er den betreffenden Gegenstand an einer anderen Stelle behandeln und nicht vorausnehmen wollte. Aber auch da, wo er den Text bei-

---

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 69.

[2]) Hauck: ebenda 71—86.

beſielt, nahm er Änderungen vor. Dieſe Änderungen ſind teilweiſe redaktioneller Art, teilweiſe ſolche, welche den Sinn des Textes berühren. Die Veränderungen redaktioneller Art beſtehen teils in Verbindung zweier Texte, teils in Erläuterungen, teils in Beſeitigung lokaler Beziehungen, teils in Erſetzung veralteter Beſtimmungen durch ſolche, welche der Gegenwart entſprachen. Dieſe Art der Veränderung kann man, ſo meint Hauck, unmöglich eine Fälſchung nennen. —

Bei den Veränderungen, die den Sinn des Textes berühren, kann man nach Hauck drei Fälle unterſcheiden:

1. Er paßte alte Sätze den jüngern kirchlichen Anſchauungen an.
2. Er geſtaltete ſie um gemäß den politiſchen und rechtlichen Zuſtänden Deutſchlands.
3. Er veränderte ſie, damit ſie der kirchlichen Lage ſeiner Zeit entſprächen.

Alle dieſe Fälle belegt Hauck[1]) durch Anführung betreffender canones.

Bemerkenswert ſind auch die Abänderungen von Strafbeſtimmungen. Dieſe Abänderungen nahm er vor teils durch Umgeſtaltung des Textes, teils aber auch durch Zuſätze. Im großen und ganzen neigt Burchard in Bemeſſung der Strafbeſtimmungen zur Milde, wenn auch hie und da einige Verſchärfungen unterlaufen.

Die von ihm vorgenommenen Textveränderungen ſind in der Tat zahlreich und verſchiedenartig. Sie lagen aber zum Teil in der Natur der Sache. Er wollte ja ein Handbuch geben, welches den Rechtszuſtand ſeiner Zeit wiederſpiegeln und eben dadurch von praktiſchem Nutzen für die Geiſtlichen ſeiner Diözeſe und darüber hinaus[2]) werden ſollte. Andererſeits nahm er bei Bemeſſung der Strafbeſtimmungen Rückſicht auf den damaligen traurigen Tiefſtand im religiöſen und ſittlichen Leben und ſuchte durch Milde die Einzelnen zu gewinnen und zur Umkehr zu bewegen. Sollte ſich aber dieſer Wunſch um ſo leichter verwirklichen, ſo war eine Milderung der Strafbeſtimmungen in den Bußbüchern, deren Redaktion infolge der vielen Widerſprüche in denſelben überdies ſehr ſchwierig war, von ſelbſt geboten. Fälſchungen dabei vorzunehmen, wie ſie vor

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 73.
[2]) Einleitung zum Dekret.

seiner Zeit vorgekommen waren, lag nicht in seiner Absicht. Deshalb sagt auch Hauck[1]) am Schlusse seiner Untersuchungen mit Recht: „Obgleich er (Burchard) sich für berechtigt hielt, an den ältern kirchlichen Satzungen die mannigfachsten Veränderungen vorzunehmen, so steht er doch auf einem ganz anderen Standpunkt als die Fälscher des 9. Jahrh., denn er erstrebte keine Neubildung des Rechts: sein Werk beweist sich in jeder Hinsicht als eine Sammlung, deren Zweck nur war, den gegenwärtigen Rechtszustand wiederzugeben."

§ 3.

Zu dem 19. Buch oder dem Corrector.

In dem argumentum zum 19. Buche sagt Burchard: Liber hic Corrector vocatur et Medicus und erklärt dann selbst die Besonderheit dieser Bezeichnung mit den Worten: „quia correctiones corporum et animarum medicinas plene continet, et docet unumquemque sacerdotem, etiam simplicem, quomodo unicuique succurrere valeat, ordinato vel sine ordine, pauperi, diviti, puero, juveni, seni, decrepito, sano, infirmo, in omni aetate et in utroque sexu." Nach dieser Angabe soll es so ziemlich ein Allheilmittel sein für alle Gebresten und Bresthaften. Demgemäß bietet das Buch zumal für die Bußdisziplin auch eine Menge Material, welches Burchard in 159 Kapiteln zusammengetragen hat.

Der reichhaltige Stoff und die bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Kasuistik haben dem Buche ein großes Ansehen und eine weitgehende Aufnahme verschafft. Schmitz[2]) weist nach, daß der Corrector häufig für sich allein unter der angegebenen Bezeichnung vorkommt. Eine Eigentümlichkeit des 19. Buches ist nun die, daß es auf den ersten Blick aus zwei Teilen zusammengesetzt erscheint, und zwar findet sich der Einschnitt unmittelbar nach dem 33. Kapitel. Eine weitere Merkwürdigkeit desselben besteht darin, daß der erste Teil, also die 33 Kapitel, ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt, die Vorschriften enthaltend über die Art der impositio poenitentiae. Der zweite Teil dagegen bringt

[1]) Hauck: Sitzungsberichte . . . 86.

[2]) Schmitz: Die Bußbücher und das kanon. Bußverfahren . . . 385.

von Kapitel 34—159 die verschiedenartigsten Satzungen ohne Ordnung planlos durcheinander. Die Frage nun, welche uns hier beschäftigt, lautet: stellen die Kapitel des ersten Teiles einen Auszug aus verschiedenen Sammlungen dar unter Zugrundelegung einer Sammlung als deren Hauptquelle, oder aber hat Burchard dieselben als ein in sich bereits abgeschlossenes Ganzes vorgefunden und dieses, durch einige Zutaten erweitert, in sein Dekret herübergenommen? Die Ansichten hierüber sind geteilt. Die Ballerini[1]) geben der Vermutung Ausdruck, daß die ersten 33 Kapitel ein Poenitentiale seien und zwar ein solches, welches in Deutschland Benutzung gefunden habe. Burchard habe dasselbe vorgefunden, dessen Benutzung in der Praxis gekannt und dasselbe in sein Dekretum unter der Bezeichnung Corrector mit Zutaten aus andern Poenitentialien aufgenommen. Wasserschleben[2]) dagegen äußert sich dahin, daß dasselbe, wie die vielen deutschen Worte in demselben bewiesen, in Deutschland entstanden sei und Burchard selbst zum Verfasser habe. Dieser Ansicht tritt Schmitz[3]) entgegen und meint mit den Ballerini, Burchard habe den Corrector als ein in Deutschland benutztes Poenitentiale vorgefunden. Dasselbe habe in seiner weitesten Gestalt mit dem Kapitel 33 abgeschlossen, in seiner ursprünglichen Gestalt habe es aber nicht über Kapitel 7 hinausgereicht, da bis dahin abschließende Orationen gingen und die weitern Kapitel bis cap. 33 vorherrschend Redemptionsvorschriften gäben. Es enthalte die wesentlichen Bestandteile des ordo poenitentiae und auch der Inhalt desselben sei nach der sonstigen Anlage römischer Bußbücher wiedergegeben. Einen Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme sieht Schmitz des weitern auch darin, daß der Inhalt des Corrector in andern Handschriften unter verschiedener Bezeichnung vorkomme. Diese Schmitzsche Ansicht wird von Koeniger[4]) wiederum bekämpft. Er meint, es sei nicht anzunehmen, daß ein Bußbuch „Corrector" dem Burchard bereits vorgelegen habe. Burchards Hauptquelle für den I. Teil seines 19. Buches — was Schmitz auffallenderweise ganz außer

---

[1]) Schmitz: Die Bußbücher und das kanon. Bußverfahren . . . 386.

[2]) Wasserschleben: Bußordnungen der abendl. Kirche. Halle 1851. S. 90—91.

[3]) Schmitz: ebenda 386.

[4]) Koeniger: a. a. O. 133, Fußnote.

acht lasse — sei Regino I. 301—304[1]) „woselbst," das sind seine Worte, „sich der ganze äußere rituelle Rahmen findet, sowie das auch nach Schmitz für Burchard als Grundlage geforderte Schema der Fragestücke, die dieser zunächst durch die einschlägigen canones seines eigenen Dekrets, dann in zweiter Linie durch Zutaten aus fremden Poenitentialien, aus dem conc. Wormatiense (868) und aus der eigenen Praxis vermehrte." Auf diese Ausführung Koenigers ist zunächst folgendes zu bemerken. Sollte Koeniger — aus seinen Worten „was Schmitz auffallenderweise außeracht läßt" ist dies nicht klar ersichtlich — die Vermutung hegen, Schmitz habe den Regino deshalb nicht als Quelle für den ersten Teil des 19. Buches angeführt, weil er die einschlägigen Stellen bei Regino etwa übersehen habe, so befindet er sich damit im Unrecht. Denn Schmitz hat die betreffenden Kapitel bei Regino einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Dies erhellt aus Schmitzs eigener Äußerung. Er sagt[2]) nämlich: „Nehmen wir noch die Übereinstimmung in den wesentlichen Stücken seitens dieser Exemplare (Vatic. 4772 und Vatic. B. 58 etc.) des ordo mit dem ordo des Corrector und bei Regino I. 295 hinzu, dann bietet sich uns hier das Bild einer Überlieferung vom VIII. bis zum XI. Jahrhundert hin." Ein Übersehen der betreffenden Kapitel ist danach völlig ausgeschlossen. Wenn Schmitz also den Regino nicht als Hauptquelle und überhaupt nicht als Quelle für den ersten Teil des 19. Buches ansieht, so beruht dies sicherlich auf einem ganz andern Grunde. Welcher Grund nun war wohl für Schmitz hinsichtlich der Ablehnung des Regino als Quelle für den Corrector bestimmend? Eine genauere Durchsicht[3]) der einzelnen einschlägigen Kapitel gibt den Grund hierfür selbst an die Hand. Mag zwar immerhin der äußere rituelle Rahmen sowie das von Schmitz selbst geforderte Schema der Fragestücke bei Regino sich vorfinden, so sind doch innerhalb des rituellen Rahmens sowohl als auch innerhalb der einzelnen Fragestücke solche Abweichungen vom Reginonischen Texte vorhanden, daß Regino für diesen Teil des Dekrets kaum

[1]) Nach der Ausgabe von Wasserschleben zitiert.

[2]) Schmitz: Die Bußbücher und das kanon. Bußverfahren . . . 388.

[3]) Die Zitation der Kapitel XIX. 1—33 geschieht nach Wasserschleben, nicht nach Baluzius.

als Quelle in Betracht kommen kann. Schon der erste Teil des „rituellen Rahmens", das Kapitel mit der temporären Bestimmung des Aschermittwochs, stimmt mit dem bei Regino nicht überein. So wie es bei Burchard lautet, steht es unter den capitula Theodulfi als cap. 36 verzeichnet. Was ferner die bei Burchard cap. 5 angegebenen Fragestücke betrifft, so ist die Reihenfolge der Fragestellung innerhalb der einzelnen Vergehen derartig verschieden von denjenigen bei Regino, daß ein Zusammenhang schwer gefunden werden kann. Bezüglich der Fragen über die einzelnen Arten des homicidium ist überhaupt in dieselben so wie sie bei beiden lauten, keine Ordnung zu bringen. So führt Regino das homicidium casu an erster Stelle an, Burchard dagegen an elfter, das homicidium pro vindicta parentum steht bei Regino an dritter Stelle, bei Burchard an zweiter, des homicidium in publico bello bei Regino an fünfter Stelle, bei Burchard an vierter. In dieser Weise geht es betreffs des homicidium weiter. Sollte Burchard, falls er Regino als Quelle hier benutzte, ohne Wahl aufs Geratewohl die einzelnen Stellen herausgehoben und für sein Dekret verwertet habe? Das ist unmöglich anzunehmen, zumal auch bei den übrigen Vergehen ein Durcheinander festzustellen ist. Allerdings hat er die Fragestücke mit Zutaten vor allem aus seinem eigenen Dekrete erweitert. Man hat beim Lesen des colloquium das Gefühl, als befände man sich beim Durchlesen der canones der einzelnen Bücher, nur mit dem Unterschiede, daß hier die canones in Fragestellung gekleidet sind. Selbstverständlich hat Burchard auch Fälle aus der eigenen Praxis verwertet. Als solche sind ohne Zweifel alle die Fragen anzusehen, in welchem deutsche, in latinisierte Form gebrachte Worte vorkommen. Daß Burchard freilich das bei Regino I. 300 verzeichnete Fragestück gekannt hat, geht ja schon aus der Tatsache hervor, daß die Sammlung des Regino eine der Hauptquellen für das Dekret ist. Die Aufzählung ferner der octo principalia vitia, welche sich bei Regino unmittelbar in ununterbrochener Folge an das Kapitel mit den Fragestücken anschließt, von Burchard aber unter einem eigenen Kapitel (cap. 6) gebracht wird, hat Burchard gleichfalls dem Regino nicht entlehnt. Auch dieser Umstand weist darauf hin, daß Burchard die Fragestücke nicht nach Regino bearbeitet

hat. Hätte Burchard nämlich das colloquium bei Regino ver-:vertet, so würde er das daran sich eng anschließende Kapitel über die octo principalia vitia auch aus ihm zitiert haben. Die Aufzählung der einzelnen Vergehen geschieht aber nach den capitula Theodori. Die capitula Theodori hat Kunstmann[1]) ediert. Er sagt von ihnen[2]), Jacques Petit habe dieselben nach zwei ihm von Nicolaus Favier mitgeteilten Handschriften zuerst herausgegeben. Koeniger scheint diese von Kunstmann edierten capitula Theodori übersehen zu haben, denn er versieht das von Burchard XIX 10 zitierte cap. I der genannten capitula mit einem Fragezeichen.[3]) Daß Burchard aber eher aus dieser Quelle als aus Regino hier geschöpft, beweist folgendes. Den Anfangsworten „Nunc tibi octo principalia vitia explicabo" folgt bei Burchard der Satz: Si in illis te percussum, tactum et vulneratum sentis, vide ne me caeles." Bei Regino fehlen diese Worte, während sie in den capitula Theodori enthalten sind. Ferner lautet die Aufzählung bezüglich der Arten der vana gloria bei Regino folgendermaßen: de vana gloria oriuntur inobedientia, jactantia, hypocrisis, contentiones, pertinaciae, discordiae, novitatum praesumptiones. Dagegen stimmt der Burchardsche Text hier mit dem der capp. Theod. wörtlich überein. Bei der Aufzählung bezüglich der ira fehlt bei Regino: sanguinis effusio, homicidia . . . injuriarum memoria, welche Worte Burchard mit den der capp Theod. gleichlautend sind. Ferner fehlt bei Regino, betreffend die tristitia der Satz: saepe etiam et praesentis vitae nulla delectatio, welcher bei Burchard und zugleich auch in den capp. Theod. steht. Der Passus über avaritia weicht aber im Burchardschen Wortlaute von dem des Regino beträchtlich ab.

Cap. XIX. 7, die reconciliatio enthaltend, hat Burchard gleichfalls nicht aus Regino gezogen. So wie es bei Burchard lautet, findet es sich in den capp. Theodor. c. XIII. Zwar finden sich die ersten zwei Abschnitte: Ergo si superbus . . .

---

[1]) Kunstmann: Die lateinischen Poenitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844.

[2]) Kunstmann: a. a. O. . . . 27.

[3]) Koeniger: a. a. O . . . 168. Fußnote 4.

Tunc prosternat se poenitens . . gemeinsam bei Regino I. 304 und in den capp. Theod. c. XIII. Aber schon die Überschrift zu dem dritten Absatz: imprimis dicat . . . hat Burchard nicht dem Regino entlehnt, wo er lautet: Deinde sacerdos surgat et psalmum XXXVII decantet, sondern diese Anweisung über das Verhalten des Büßers hat er in den capp. Theod. gefunden, wo dieselben bis auf das Wörtchen „sequentes" übereinstimmend mit Burchard lautet. Der hierauf folgende Abschnitt über das Psalmengebet differiert bei Burchard von den Angaben des Regino sowohl als auch den der capp. Theod. Der Vermutung, es könne dieser Abschnitt aus den betreffenden Stücken der beiden genannten Sammlungen zusammengestellt sein, wird dadurch begegnet, daß Burchard hier noch andere in obigen beiden Sammlungen fehlende Psalmen aufweist und außerdem die dem Regino sowohl als auch den capp. Theod. fremden Ausdrücke gebraucht: et postea dicat: Oremus[1]). Es läßt sich diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß Burchard hier entweder nach der damals üblichen Bußpraxis die Zusammenstellung vorgenommen oder aber den ganzen Abschnitt anderweitig bereits fertig vorgefunden hat. Die hierauf folgenden Gebete: Deus cujus indulgentia . . . . Domine sancte pater . . . Omnipotens et misericors Deus . . . fehlen bei Regino ganz, stehen dagegen in den capp. Theodori. Die beiden folgenden Gebete Precor Domine . . Deus omnipotens . . finden sich wieder bei Regino in den capp. Theod. gemeinsam. Aber der Wortlaut des Gebetes Precor Domine . . . weicht bei Burchard von dem bei Regino ab und stimmt fast wörtlich mit dem der capitula Theod. überein.

Cap. XIX. 8 fehlt ganz bei Regino. Es ist aber zu finden im Prolog zum Poenitentiale Egberts. Die capp. 9—25 des Dekrets enthalten die Redemptionen. Bei Regino fehlen hier die Kapitel: XIX. 9—17, 21, 24, 25. Dieselben kommen alle vor in den capp. Theodori, mit Ausnahme des cap. XIX. 16. Die Kapitel XIX. 18, 19, 20 bilden bei Burchard längere Auszüge, als die betreffenden Stellen bei Regino II. 448, 447, 449. Als Quelle für Burchard kann demnach Regino hier nicht in Betracht

[1]) Dieser Abschnitt stimmt mit Halitgar überein bis auf den Schluß. Vergl. die Zusammenstellung bei Wawra: l. c. 34.

kommen. Zwar enthält Regino II. 447 den auch von Burchard XIX. 19 verwerteten, in den capp. Theod. fehlenden Passus über die 680 Psalmen als Bußersatz für einen Monat, falls der Büßer nicht knieend die vorgeschriebenen 200 Psalmen verrichten kann, doch stimmt der Wortlaut bei Burchard nicht mit dem bei Regino, sondern mit dem des liber poenitent. e scrinio Rom. eccles. assumptus[1]) überein.

Cap. XIX. 22 stimmt bei Burchard, Regino II. 446 und auch in den capp. Theod. c. VII in den Bußansätzen überein, doch die Wortform hebdomadibus und die Satzform: „unde tantum dare possit", welche bei Burchard und den capp. Theod. gleich sind, weist darauf hin, daß Regino auch hier nicht die Quelle für das Dekret ist.

Cap. XIX. 23 weicht vom Wortlaut des Regino ganz ab, stimmt aber wörtlich mit dem cap. VIII der capp. Theod. überein.

Aus dieser Textvergleichung ergibt sich, daß Burchard nicht ein einziges Kapitel bezüglich der Redemptionen dem Regino entlehnt hat. Außer XIX. 16, das in den capp. Theod. ganz fehlt, und XIX. 19, das darin zum Teil fehlt, welche beide aber in dem oben genannten liber poenit. verzeichnet stehen, stimmen diese Burchardschen Kapitel genau mit den capp. Theod. überein.

Bezüglich der cap. 26—33 des Dekrets ist folgendes zu sagen.

Cap. XIX. 26 stimmt zum größten Teile mit Regino I. 295 überein. Am Schlusse weist es aber den bei Regino fehlenden, in den capp. Theod. c. XI aber stehenden Zusatz auf: rursus „ab eorum presbyteris" ecclesiae liminibus repraesententur, wobei Burchard noch vor „presbyteris" das „decanis et" einschaltet. Danach hat mindestens dieses Kapitel nach den beiden genannten Stellen Burchard bearbeitet oder aber er hat dasselbe in dem von ihm zitierten Wortlaute in einer andern Sammlung vorgefunden.

Cap. XIX. 27 und 28 stehen bei Regino I 294, 296 fehlen dagegen in den capp. Theod.

Cap. XIX. 30 konnte nicht aufgefunden werden.

Cap. XIX. 31 fehlt bei Regino und in den capp. Theod., steht aber in dem liber poenitentialis.

[1]) Canisius: Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum ed. Basnage 1725 tom. II. pars II. 128 unmittelbar nach Halitgar.

Cap. XIX. 32 und 33 zitiert Wasserschleben aus Regino I. 309 und 297. Aber auf den ersten Blick zeigt sich, daß Regino hierfür die Quelle nicht sein kann. Denn bei Regino sind nur einige Sätze angeführt, während Burchards Kapitel sich als lange Exzerpte erweisen. Cap. 32 findet sich im liber poenit. und cap. 33 bei Halitgar im Anfange des 6ten Beichtbuches.

Als Resultat ergiebt sich demnach folgendes: Regino hat soviel wie nichts für den ersten Teil des 19. Buches abgegeben. Danach ist es unmöglich ihn als Hauptquelle für den Corrector anzuführen.

Es drängt sich deshalb die Annahme auf, daß entweder Burchard bei Abfassung des ersten Teiles seines 19. Buches einer Hauptquelle überhaupt nicht gefolgt ist, sondern aus mehreren Quellen exzerpiert hat und dann ist das feste Gefüge dieses ersten Teiles unerklärlich, oder aber, daß er ein Bußbuch vorgefunden, in welchem die von ihm zitierten Stücke zum größten Teil bereits zusammengetragen waren. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß die ersten 33 Kapitel als ein in sich abgeschlossenes Ganzes erscheinen gegenüber den lose aneinander gereihten übrigen canones des 19. Buches. Aus diesem Grunde erweist sich die Annahme von Schmitz als die richtigere.

Gleichwohl werden in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Kapitel des ersten Teiles des 19. Buches Quellenstellen angegeben werden. Dies kann und soll nach dem Gesagten nur soviel heißen, als daß ähnliche Stellen auch in andern Sammlungen sich vorfinden.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 33 Nr. 10 muß es heißen B. XIII. **24** 2c.

Der II. Teil,
die Berichtigung der Inſkriptionen, wird ſpäter im Druck erſcheinen.

Lebenslauf.

Ich, Eduard Diederich, bin geboren zu Tiftlingerode bei Duderstadt in der Provinz Hannover am 12. August 1869 als das älteste Kind meiner Eltern Adolf und Katharina Diederich. Nach dem Besuche der Volksschule meines Heimatsortes fand ich, 14 Jahre alt, Aufnahme in der Quinta des Bischöflichen Progymnasium zu Duderstadt. Nach Absolvierung der 3 Klassen dieser Anstalt besuchte ich das Königliche Progymnasium ebendaselbst bis zur Obersekunda, um alsdann auf dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim die Gymnasialstudien fortzusetzen. Hier erhielt ich das Zeugnis der Reife. Ich entschied mich alsdann für das Studium der Theologie und wurde in die Diözese Breslau aufgenommen. Meinen theologischen Studien lag ich ob auf den Universitäten Breslau und Würzburg; an ersterer besuchte ich 6 Semester die Vorlesungen der Herren Professoren: Commer, Friedlieb (†), Koenig, Krawutzky (†), Laemmer, Müller, Probst (†), Scholz Paul (†) und Baeumker, an letzterer waren meine Lehrer die Herren Professoren: Abert, Ehrhard, Goepfert, Schell (†), Stahl (†), Scholz Anton. Allen diesen um mich wohlverdienten Männern werde ich zeitlebens ein dankbares Andenken bewahren. Im Jahre 1895 bestand ich an der Universität Breslau das examen pro ingressu und wurde im nächsten Jahre nach vollendetem Alumnatskursus von Sr. Eminenz, dem Hochwürdigsten Herrn Georg Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau zum Priester geweiht. Die erste Anstellung erhielt ich alsdann in Preichau und zwar zuerst als Kaplan (1896) und dann nach dem Tode meines Pfarrers, des Erzpriesters Gebel als Pfarr-Administrator (1897). Von 1898 bis zum Februar 1900 war ich Kaplan bezw. Kreisvikar in Schwiebus. Von hier wurde ich im Februar 1900 als Pfarr-Administrator nach Neuzelle versetzt, von wo ich im Herbst 1900 als I. Kaplan nach Frankenstein berufen wurde. Im November 1901 wurde mir von Sr. Eminenz, dem Hochwürdigsten Herrn Georg Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau die Pfarrei Pombsen übertragen, welche ich bis zur Stunde verwalte.

Buchdruckerei Hellmann & Co., Jauer i. Schles.
(Inhaber: Carl Steinbach).

s Bischofs
5729

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.
5729.